

# mitteilungen

## Recht, Personal, Organisation

- 585 NRW.Dialog.BENELUX - Abschlussdokumentation
- 586 Erlass zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung
- 587 Maßnahmen gegen Hasskriminalität und Rechtsextremismus
- 588 Neukonzeption der Verwaltungslehrgänge I und II
- 589 Geänderte Muster für Integrationsgremien
- 590 Verhalten im Brandfall - neue Fachempfehlung
- 591 Einigung im Vermittlungsausschuss zum Zensusgesetz 2021
- 592 Fünfter Aktionstag gegen Hasspostings
- 593 Öffentlichkeitsarbeit für Europa - Projektförderung
- 594 Gefahrenabwehr in NRW - Jahresbericht 2018
- 595 Paritätsgesetz NRW
- 596 OZG Themenfeldveranstaltungen
- 597 Pressemitteilung: Kommunen nicht mit Integration allein lassen

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 598 Bundeskabinett beschließt nationalen Emissionshandel
- 599 Redaktionelle Korrektur der Mustersatzung Zweitwohnungsteuer
- 600 Windenergie: Steuerliche Änderungen zugunsten der Kommunen
- 601 Bundesrechnungshof gegen Altschuldenhilfe des Bundes

## Schule, Kultur, Sport

- 602 Bundesförderprogramm „Sport, Jugend und Kultur“
- 603 Roll-Out von LOGINEO NRW
- 604 Förderprogramm „MusikVorOrt“
- 605 Musikschuloffensive der Landesregierung
- 606 Bewerbung für Olympia 2032

## Jugend, Soziales, Gesundheit

- 607 Pressemitteilung: Kostenexplosion durch Angehörigen-Entlastungsgesetz
- 608 Internationaler Tag der Kinderrechte: Fakten zur Situation in Deutschland

- 609 Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe stiegen 2018 in NRW um 4,2 Prozent
- 610 Zukunftsweisende Projekte zur „Pflege im Quartier“ gesucht
- 611 Öffentlichkeitskampagne für den Pflegeberuf gestartet

## Wirtschaft und Verkehr

- 612 Leitfaden „Emissionsarme Zustellkonzepte“ veröffentlicht
- 613 Masterplan Ladeinfrastruktur
- 614 Umfangreiche Ausweitung der ÖPNV-Förderung geplant
- 615 Entlastung bei Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen
- 616 Neuer Förderaufruf des BMVI für Hardware-Nachrüstung
- 617 Konferenz für nachhaltige urbane Mobilität

## Bauen und Vergabe

- 618 Runderlass des MHKBG zu § 37 Abs. 5 BauO NRW
- 619 Initiative zur Verlängerung von § 13b BauGB
- 620 Standardformulare für EU-Ausschreibungen überarbeitet
- 621 Bundesrat billigt Wohngeldreform
- 622 Bundeskabinett beschließt Wohngelderhöhung
- 623 BauGB-Reform soll auch das Tierwohl stärken
- 624 Einheimischenmodell - Kommunale Bauplatzvergabekriterien
- 625 NRW-Bauämter genehmigten 1,8 Prozent weniger Wohnungen
- 626 Leitfaden zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung
- 627 Informationsveranstaltung GDI-Forum Nordrhein-Westfalen
- 628 Seminar zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren
- 629 Packstationen sind nach der BauO NRW genehmigungsfrei
- 630 Umfrage 2019 zu Windenergieausbau veröffentlicht
- 631 Bundeskabinett beschließt Gebäudeenergiegesetz (GEG)

## Umwelt, Abfall, Abwasser

- 632 MULNV legt Waldzustandsbericht 2019 vor
- 633 „Kommunale Klimapartnerschaften“ startet in 8. Phase
- 634 Handreichung zur kommunalen Nachhaltigkeit

- 635 Preisverleihung Wettbewerb „Klimaaktive Kommunen 2019“
- 636 Verbot von Silvesterfeuerwerken
- 637 OVG NRW zur Regenwassergebühr
- 638 VG Aachen zur Abfall-Beseitigungsanordnung
- 639 Pressemitteilung: In Kommunen wird Klimaschutz konkret

## Recht, Personal, Organisation

585

### NRW.Dialog.BENELUX Abschlussdokumentation

Die Bürgerdialoge zum Beneluxjahr.NRW 2019 sind nun abgeschlossen.

Im Rahmen von vier Veranstaltungen in Aachen, Münster, Krefeld und Paderborn haben sich rund 300 Bürgerinnen und Bürger mit ihren Ideen und Anregungen für die Zusammenarbeit Nordrhein-Westfalens mit Belgien, den Niederlanden und Luxemburg eingebracht.

Bei der Abschlussdiskussion am 15. November im Ratssaal von Essen wurde Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen, der Abschlussbericht überreicht, in dem die Bürgerdialoge dokumentiert und mit Empfehlungen für die zukünftige Zusammenarbeit mit Benelux verknüpft sind.

Der Abschlussbericht des NRW.Dialog.BENELUX sowie die Einzelberichte der verschiedenen Bürgerdialoge können Sie als PDF herunterladen:

<https://www.land.nrw/de/nrwdialogbenelux>

Az.: 10.0.14-001/004 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

586

### Erlass zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung

Das MAGS hat der Geschäftsstelle aktuell den überarbeiteten Erlass zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung übersendet. Der Erlass enthält die Ansatzwerte für die Jahre 2020/2021. Der Erlass ist im Vorfeld mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert worden und hat folgenden Wortlaut:

„Die Erlasse vom 19. Mai 2015 und vom 19. Dezember 2018 (Az. IV B 4-G.0714) werden aufgehoben. Zur Finanzierung der Kosten der Notfallsanitäterausbildung werden die folgenden Vorgaben getroffen. Die Verfahren gemäß der §§ 12, 14 RettG NRW sind entsprechend zu beachten. Sie werden durch die folgenden Ausführungen ergänzt.

### 1. Einleitung und allgemeine Hinweise

Die Kosten für die Notfallsanitäterausbildung sollen als ansatzfähige Kosten des Rettungsdienstes im bedarfsgerechten Umfang aufgenommen werden (vgl. § 14 Abs. 3 RettG NRW). Art und Umfang der Ausbildungsmaßnahmen sind in die Rettungsdienstbedarfspläne der Träger des Rettungsdienstes aufzunehmen. Zur Vereinfachung des Verfahrens ist hinsichtlich der Ausbildungsmaßnahmen auch eine Ergänzung der Bedarfspläne möglich. Bei der detaillierten Prognose des Personal- und Ausbildungsbedarfes sind die Funktionen, die die jeweilige Kommune durch eigene Kräfte wahrnimmt, ebenso zu berücksichtigen, wie diejenigen der eingebundenen Leistungserbringer nach § 13 RettG NRW. Das Ende der Übergangsfrist gemäß § 4 Absatz 7 RettG NRW (Besetzung der Rettungsmittel mit Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern) ist entsprechend zu beachten. Die ansatzfähigen Kosten ergeben sich aus dem im Bedarfsplan festgestellten Bedarf an jährlich geplanten Ausbildungen Vollausbildungen und Ergänzungsprüfungen) und den dafür ermittelten Kostenansätzen.

Grundlage für die Ausbildungskosten und die Kosten der Ergänzungsprüfungen bilden die weiteren Ausführungen dieses Erlasses. Die konkreten Kosten für die Vollausbildungen und Ergänzungsprüfungen inkl. der Kosten für die Vertragseinrichtungen müssen von den Schulen gegenüber den rettungsdienstlichen Aufgabenträgern transparent aufgeschlüsselt werden und sind seitens der rettungsdienstlichen Aufgabenträger im Rahmen der Kostenerörterung gemäß § 14 Absatz 2 RettG NRW vorzulegen. Die Ausbildungsvergütung ist den Personalkosten zuzurechnen. Sie entspricht den Ausbildungsvergütungen der einschlägigen Tarifwerke.

In der Praxis hat sich bewährt, dass der in den Satzungsgebühren enthaltene Anteil für die Notfallsanitäterausbildung von der Kommune an die Leistungserbringer im Rahmen des im Bedarfsplan ermittelten Bedarfs gezahlt wird. Die Leistungserbringer, die Auszubildende an eine Vertragsschule entsenden, bezahlen die Schulgebühren inkl. den Entgelten für die Krankenhausausbildung direkt an die Schule. Eine Beibehaltung dieses Verfahrens wird empfohlen.

Sobald die Auszubildenden eine Funktion auf einem Rettungsmittel übernehmen, sind die daraus stammenden Einnahmen auf Seiten der Träger oder Leistungserbringer mit den Kosten für die Auszubildendenvergütung zu verrechnen. Auf die Kosten für die schulische Ausbildung hat dies keinen Einfluss.

## 2. Kosten für die Vollausbildung

### 2.1 Als Gesamtkosten der Vollausbildung (je Schülerin / Schüler) im Jahr

2020 werden 120.000 Euro<sup>1</sup> als Maximalwert anerkannt. Der folgende Verteilungsrahmen ist hierbei grundsätzlich zu beachten. Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen sind möglich, die Gewichtung der einzelnen Teilbereiche ist zu berücksichtigen.

Ausbildungskosten	2020	Jahreswert
Gesamtsumme	120.000,00 €	
Ausbildungsvergütung	52.000,00 €	17.333,33 €
Praxisanleitung	14.278,42 €	4.759,47 €
Klinische Ausbildung	7.394,40 €	2.464,80 €
Schule	46.327,18 €	

### 2.2 Kosten für die Vollausbildung 2021

Ab dem Jahr 2021 werden die Kosten der Notfallsanitätersausbildung über eine einheitliche Musterkalkulation erhoben und mit den Krankenkassen abgerechnet. Die Kommunalen Spitzenverbände, die anerkannten Hilfsorganisationen, die privaten Notfallsanitäterschulen und die Verbände der Krankenkassen werden ab dem Jahr 2020 unter Moderation des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf Basis von Modellrechnungen diese Musterkalkulation entwickeln und streben die Erstellung eines einheitlichen Abrechnungsbogens zur Aufschlüsselung der tatsächlichen Kosten an. Die Musterkalkulation wird mit separatem Erlass im Jahr 2020 veröffentlicht. Soweit eine Einigung hierzu im Jahresverlauf 2020 nicht erzielt werden sollte, werden als Gesamtkosten der Vollausbildung für das Jahr 2021 110.000 Euro als Maximalwert anerkannt.

Für bestehende Ausbildungsverhältnisse gelten die hier aufgeführten Vorgaben ab dem 01.01.2020 entsprechend anteilig.

## 3. Kosten für die Ergänzungsausbildungen

EP 2 (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 NotSanG)	11.200,56 €
EP 3 (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 NotSanG)	21.024,78 €

Die Kosten für die EP-1-Prüfungen (§ 32 Absatz 2 Satz 1 NotSanG) sowie die Prüfungen gemäß § 32 Absatz 2 Satz 4 NotSanG (staatliche Prüfung ohne weitere Ausbildung) sind entsprechend als ansatzfähige Kosten re-

### Termine des StGB NRW

05.11.2019	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln, Euskirchen
09.12.2019	Fachtagung „Moderne Straßenbeleuchtung“, Düsseldorf

### Fortbildung des StGB NRW

02.12.2019	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Düsseldorf
11.12.2019	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster-Handorf

finanzierbar. Hierzu sind seitens der Schulen die notwendigen Kosten darzulegen.

## 4. Schlussbestimmungen

Mehr- und Minderleistungen bis zu 3 % bleiben unschädlich. Darüberhinausgehende Abweichungen oder finanzielle Mehrbedarfe der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben nach Betriebsabrechnung sind detailliert aufzuschlüsseln und mit den Kostenträgern im Einzelfall zu erörtern mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung im Sinne des § 14 RettG NRW. § 2a RettG NRW ist zu beachten.

Soweit seitens der Träger rettungsdienstlicher Aufgaben oder auch der Leistungserbringer Interesse an Ausbildungen bzw. Ergänzungsprüfungen über den im Rettungsdienstbedarfsplan ermittelten Bedarf hinaus besteht, haben die Interessenten diese Kosten selbst zu tragen.“

Der Erlass ist für Mitgliedskommunen unter Rettungswesen abrufbar.

Az.: 15.2.15-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## 587 Maßnahmen gegen Hasskriminalität und Rechtsextremismus

Als Reaktion auf die steigende Gefährdung durch rechtsextremistische Gewalttaten hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket gegen Hasskriminalität und Rechtsextremismus beschlossen. Der Neun-Punkte-Plan sieht eine Verschärfung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes und des Waffengesetzes sowie die verstärkte Prävention von Extremismus vor. Außerdem soll der strafrechtliche Schutz von Kommunalpolitikern vor Beleidigungen verbessert werden.

Am 30.10.2019 hat das Bundeskabinett ein von Bundesinnenministerium (BMI) und Bundesjustizministerium (BMJV) vorgelegtes Maßnahmenpaket gegen Hasskriminalität und Rechtsextremismus beschlossen. Aufgrund der Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walther Lübcke und dem versuchten Anschlag auf eine Synagoge in Halle sind dabei sowohl repressive Verschärfungen des Strafrechts, eine Verbesserung der Zusammenarbeit der

Sicherheitsbehörden untereinander und eine Ausweitung der Präventionsarbeit vorgesehen.

#### *Die Maßnahmen im Überblick:*

Die wohl signifikanteste Veränderung, die das Paket mit sich bringt, besteht in der Verschärfung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes und der damit einhergehenden stärkeren Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet. Künftig sind Betreiber von Online-Plattformen dazu verpflichtet, strafrechtlich relevante Inhalte wie Morddrohungen und Volksverhetzung einschließlich der dazugehörigen IP-Adresse an eine neue Zentrale beim Bundeskriminalamt (BKA), welche personell auf Grund der Mehrbelastung deutlich verstärkt werden soll, zu melden. Hierdurch werden den Strafverfolgungsbehörden wirksame Ermittlungsinstrumente zur Aufklärung und Verfolgung von entsprechenden Straftaten an die Hand gegeben. Zudem sollen die Strafen für Stalking im Internet, Hetze und aggressive Beleidigung intensiviert werden.

Kommunalpolitiker sollen in Zukunft den gleichen Schutz vor Verleumdung und übler Nachrede erhalten wie Landes- und Bundespolitiker, zudem sollen Drohungen und Beleidigungen ihnen gegenüber schärfer geahndet werden. Die Bundesregierung greift hier einen Gesetzentwurf auf, welchen das Land Rheinland-Pfalz bereits in den Bundesrat eingebracht hat.

Daneben will die Bundesregierung das Strafrecht dahingehend modifizieren, dass der Tatbestand der aggressiven Beleidigung an die Besonderheiten des Netzes angepasst werden soll.

Weiterhin soll die Präventionsarbeit im Bereich des Extremismus gestärkt werden. Der Entwurf sieht mehrere Änderungen bei der Präventionsarbeit vor, die der Bund bislang über Modellprojekte fördert. Die Anpassungen sollen vor Allem eine längerfristige und nachhaltige Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements bewirken.

Außerdem ist eine Verschärfung des Waffenrechts vorgesehen. Demnach soll vor der Ausstellung eines Waffenscheins künftig der Verfassungsschutz einbezogen werden, um den Besitz von Waffen durch Extremisten und Radikalen zu vermeiden. Auch die sich in letzter Zeit häufenden Forderungen nach einem besseren Schutz von Sanitätern und medizinischem Personal finden sich im Paket wieder: Angriffe gegen Sanitäter und Notärzte sollen zukünftig wie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte bestraft werden.

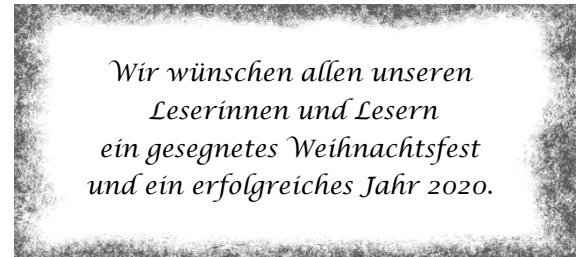
#### Anmerkung des DStGB

Der DStGB begrüßt das Maßnahmenpaket der Bundesregierung. Die genannten Maßnahmen bieten die Möglichkeit, Hass, Rechtsextremismus und Antisemitismus effektiv zu bekämpfen und das Gefühl von Sicherheit innerhalb der Bevölkerung zu stärken. Es ist überfällig, Kommunalpolitiker in den Schutzbereich des § 188 StGB einzubeziehen und den Tatbestand der Beleidigung an die Besonderheiten des Netzes anzupassen. Auch die vorgeschlagenen Änderungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes und einer stärkeren Rolle des Bundeskriminalamtes bei der Bekämpfung der Hasskriminalität können aus kom-

munaler Sicht begrüßt werden. Notwendig wird es aber sein, dass bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften weiteres Personal eingestellt wird, welches diese Fälle bearbeiten kann. Nur so kann das Vertrauen in den Rechtsstaat, welches in den letzten Jahren Schaden erlitten hat, wiederhergestellt werden. Quelle: DStGB Aktuell 4419 vom 31.10.2019

Az.: 14.0.35-002

Mitt. StGB NRW Dezember 2019



### **588 Neukonzeption der Verwaltungslehrgänge I und II**

Am 14.11.2019 hat der Berufsbildungsausschuss für Verwaltungsberufe neue Prüfungsordnungen für die Erste und Zweite Verwaltungsprüfung beschlossen. Mit der Neukonzeption der Verwaltungslehrgänge ist eine flexibilisierte, modulare sowie zeitlich und inhaltlich gestraffte Ausbildung vorangebracht worden. Die Eckpunkte dieser Neukonzeption sowie die auch schon vom zuständigen Ministerium bereits genehmigten

Beschlüsse sind für unsere Mitgliedskommunen abrufbar unter

<https://www.kommunen.nrw/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/rechtpersonalorganisation/kategorie/arbeitsrecht.html>

Die weitere Umsetzung der neuen Verwaltungslehrpläne vor Ort erfolgt nun durch die kommunalen Studieninstitute. Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an diese.

Az.: 14.4.4-002/003

Mitt. StGB NRW Dezember 2019

### **589 Geänderte Muster für Integrationsgremien**

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die Musterwahlordnung und die Mustergeschäftsordnung der Integrationsgremien vor dem Hintergrund der Möglichkeit der Bildung eines Integrationsausschusses anstelle eines Integrationsrates angepasst worden sind.

Eine Anpassung der örtlichen Musterwahlordnung und Mustergeschäftsordnung Integrationsgremien bietet sich für die Kommunalwahl 2020 an. Die neuen Muster sind im Intranet Angebot des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Mustersatzungen abrufbar.

Zudem können Mitgliedskommunen die Broschüre des MHKBG NRW zu den Integrationsräten und Integrationsausschüssen im Mitgliederbereich unter Fachinformationen - Fachgebiete - Recht, Personal und Organisation - Integration abrufen.

Az.: 13.2.6-002/004

Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## 590 Verhalten im Brandfall neue Fachempfehlung

Die Geschäftsstelle hat die neue Fachempfehlung „Verhalten im Brandfall“ des Gemeinsamen Ausschusses Brandschutzerziehung und -aufklärung vom Deutschen Feuerwehrverband (DFV) und vfdb erhalten.

Ziel dieser Fachempfehlung ist es, eine einheitliche Fachmeinung zu formulieren, die von allen Ausbildern der Brandschutzerziehung und -aufklärung einheitlich bundesweit vertreten werden kann.

Die Fachempfehlung kann unter [www.feuerwehrverband.de/fe-verhalten-brandfall.html](http://www.feuerwehrverband.de/fe-verhalten-brandfall.html) heruntergeladen werden.

Az.: 15.1.23-005 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## 591 Einigung im Vermittlungsausschuss zum Zensusgesetz 2021

Bund und Länder haben sich im Vermittlungsverfahren zur Volkszählung 2021 geeinigt. Danach soll der Bundestagsbeschluss vom Zensusgesetz in mehreren Punkten verändert werden. Die Empfehlungen betreffen vor allem die Kostenaufteilung und die Umsetzung des registrierten Zensus in der Praxis.

Der Bundesrat hatte am 28.06.2019 beschlossen, wegen des vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurfs über den Zensus 2021 den Vermittlungsausschuss anzurufen. Neben einigen fachlichen Änderungen, die die Umsetzung des Zensus in der Praxis erleichtern sollen, forderte der Bundesrat eine Finanzaufweisung von mindestens 415 Millionen Euro vom Bund an die Länder. Denn diese sind für die Datenerhebung vor Ort zuständig - mit erheblichem Kostenaufwand. Nach derzeitigen Schätzungen kosten allein die Vorbereitungen des Zensus über 826 Millionen Euro und die Durchführung noch einmal 680 Millionen Euro. Die Einigung sieht folgende Änderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs vor:

- **Bundesbeteiligung an den Kosten**  
Nach dem Kompromissvorschlag beteiligt sich der Bund mit insgesamt 300 Millionen Euro an den Kosten, die den Ländern für die Vorbereitung und Durchführung der Volkszählung entstehen. Der Bundestag hat in seinem Beschluss keine Regelung zu der ursprünglich vom Bundesrat geforderten Finanzaufweisung von 415 Millionen Euro getroffen. Der Städte- und Gemeindebund NRW setzt sich dafür ein, dass der Kostenausgleich der Länder auch an die Kommunen weitergegeben wird, um die dort anfallenden Kosten auszugleichen.
- **Steuerfreie Aufwandsentschädigung für Interviewer**  
Die so genannten Erhebungsbeauftragten erhalten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung, die auf Sozialleistungen oder Renten nicht angerechnet wird. Dadurch sollen Behörden leichter Personen rekrutieren können, die Interviews oder Feststellungen zur Gebäudenzählung vor Ort durchführen.

- **Antworten per Brief auch portofrei möglich**  
Bürgerinnen und Bürger, die ihre Auskünfte nicht online abgeben wollen, können die Erhebungsbögen auch per Brief zurücksenden und müssen dafür kein Porto zahlen. Dies soll zur Akzeptanz der Befragung in der Bevölkerung beitragen.
- **Zusammenarbeit der Behörden präzisiert**  
Weitere Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses betreffen die Zusammenarbeit der Behörden von Bund und Länder bei der Prüfung und Auswertung der gesammelten Daten. So wird das Statistische Bundesamt verpflichtet, den Landesämtern Daten in bestimmter Form zur Verfügung zu stellen. Ziel ist, die statistischen Bedarfe der jeweiligen Ämter in deren Zuständigkeitsbereich zu decken.

Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses muss von Bundestag und Bundesrat noch bestätigt werden. Quelle: DStGB Aktuell 4519 vom 08.11.2019

Az.: 18.2.3-002/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## 592 Fünfter Aktionstag gegen Hasspostings

Das Bundeskriminalamt und die Polizeibehörden der Länder sind am 6. November 2019 im Rahmen einer Veranstaltung verstärkt gegen Hasskriminalität vorgegangen. Wichtig dabei ist, dass jeder einen Beitrag leisten kann, indem konsequent Anzeige erstattet wird und entsprechende Beiträge im Internet den Betreibern gemeldet werden.

Die deutschen Polizeibehörden setzten am 6. November beim 5. Aktionstag gegen Hasskriminalität ein Zeichen und gingen konsequent und koordiniert in 9 Bundesländern gegen die Urheber von Hasspostings im Internet vor. Hass im Netz, also Bedrohungen, Nötigungen oder Volksverhetzung sind keine Kavaliersdelikte - je nach Straftatbestand drohen bis zu 5 Jahre Haft.

Obwohl in der offiziellen Kriminalstatistik ein leichter Rückgang erkennbar ist (2017: 2458; 2018: 1962 Fälle), geht das BKA von einem großen Dunkelfeld aus, da viele strafrechtlich relevante Posts nicht angezeigt oder aber wegen Löschung nicht an die Sicherheitsbehörden gemeldet werden. Darüber hinaus finden viele Hasskommentare auch in geschlossenen Foren und Diskussionsgruppen statt, zu denen die Sicherheitsbehörden selten Zugang haben.

Anlässlich des 5. Aktionstages gegen Hasspostings weist das BKA darauf hin, dass nicht nur die Polizei entschlossen gegen Hasskriminalität im Netz vorgeht, sondern dass jeder einzelne einen Beitrag leisten kann, indem:

- **Anzeige erstattet wird:** Wer auf Hasspostings im Netz stößt oder selbst Opfer wird, sollte dies bei der Polizei anzeigen. Einige Bundesländer halten dafür Internetportale bereit, über die jeder solche Straftaten auch anonym anzeigen kann. Einen Überblick über diese Onlinewachen sind zu finden unter:

[www.bka.de/DE/KontaktAufnehmen/Strafanzeigen/strafanzeigen\\_node.html](http://www.bka.de/DE/KontaktAufnehmen/Strafanzeigen/strafanzeigen_node.html) oder auf dem Internetportal der deutschen Polizei: [www.polizei.de](http://www.polizei.de).

- Hassposting gemeldet werden: Anbieter von sozialen Netzwerken sind verpflichtet, strafbare Inhalte zu löschen. Daher sollten Hasspostings gemeldet werden.

#### Anmerkung des DStGB

Der Aktionstag zeigt, dass die Sicherheitsbehörden das Thema Hasskriminalität im Netz schon lange ernstnehmen. Notwendig ist aber vor allem auch, Ihnen die Mittel zu geben, die es braucht um konsequent Kenntnis von solchen Hassposts zu erlangen und die Urheber zu verfolgen. Nur so kann Strafverfolgung auch eine abschreckende Wirkung haben.

Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung zeigt hier die richtigen Ansätze, um gerade die Gruppe der Kommunalpolitiker, die als Aushängeschild des Staates in ihren Städten- und Gemeinden betroffen sind, besser zu schützen. Gerade dann, wenn sich Politiker aufgrund der Beleidigungs- und Bedrohungslage dazu entschließen nicht mehr zu kandidieren, wird Hasskriminalität auch eine Gefährdung für die Demokratie. Daher gilt es gerade diejenigen strafrechtlich zu schützen, die sich für das Gemeinwesen in der täglichen Arbeit einsetzen. Quelle: DStGB Aktuell 4519 vom 08.11.2019

Az.: 15.0.15-002

Mitt. StGB NRW Dezember 2019

### 593 **Öffentlichkeitsarbeit für Europa - Projektförderung**

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) unterstützt jährlich europapolitische Projekte von Organisationen der Zivilgesellschaft. Anlässlich der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 werden ausgewählte Projekte mit Schwerpunkt zu diesem Themenbereich durch Zuwendungen gefördert. Interessenten können sich an das BPA wenden.

Deutschland übernimmt im zweiten Halbjahr 2020 turnusgemäß die EU-Ratspräsidentschaft. Die Bundesregierung setzt in dieser Zeit mehr denn je einen klaren europapolitischen Schwerpunkt. Mit der Ratspräsidentschaft wird sie sich für ein geeintes, demokratisches und starkes Europa einsetzen, das den globalen Herausforderungen gewachsen ist.

Die kommenden Jahre sind außerdem eine wichtige Phase, um auf europäischer Ebene Reformen voranzutreiben und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die EU zu stärken. Eine zentrale Herausforderung der europapolitischen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ist deshalb der Dialog mit der breiten Öffentlichkeit. Dabei soll die Relevanz der Europäischen Union für das Leben der Menschen dargestellt werden. Auch das Wissen um die mitunter komplexen Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene soll erweitert werden. Außerdem sollen die europapolitischen Initiativen der deutschen Ratspräsidentschaft vermittelt werden.

Den Multiplikatoren der Zivilgesellschaft kommt eine große Bedeutung bei der Vermittlung zu. Das BPA möchte diese Akteure für die europapolitische Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Deutschland gewinnen und entsprechende Maßnahmen und Projekte finanziell fördern.

#### 1. Kommunikative Ziele

Das BPA fordert dazu auf, Projektvorschläge einzureichen, die folgende Anforderung erfüllen:

- Das Interesse der Bevölkerung an der Europäischen Union soll geweckt und der Mehrwert der Europäischen Union herausgearbeitet werden. Wichtige Zukunftsaufgaben wie etwa Klimaschutz oder Digitalisierung können nur gemeinsam bewältigt werden.
- Darüber hinaus sollen der individuelle Nutzen und die positiven Auswirkungen der EU-Politik auf den Alltag der EU-Bürgerinnen und Bürger im Dialog erarbeitet werden.
- Die Schwerpunkte der deutschen Ratspräsidentschaft sollen beleuchtet werden.

#### Was dem BPA wichtig ist:

- Das BPA will Formate / Workshops/ Social Media-Aktionen mit Dialogcharakter, die Bürgerinnen und Bürger aktiv einbinden.
- Es will Projekte mit hohem Verbreitungseffekt beziehungsweise großer Außenwahrnehmung über klassische oder soziale Medien.
- Es will keine Bildungs- oder Vortragsveranstaltungen oder Fachkongresse ohne dialogischen Ansatz oder Netzwerkprojekte, die eine bloße Koordinierung anderer Projekte zum Ziel haben.

#### Was erreicht werden soll:

- Junge Menschen
- Multiplikatoren aus Bildung / Forschung / Journalismus / sozialen Projekten

#### 2. Förderung

Einzelne Projekte können mit einer Zuwendung von bis zu 50.000 Euro berücksichtigt werden.

Das BPA behält sich vor, die eingereichten und ausgewählten Projektvorschläge mit einem geringeren als dem beantragten Umfang zu fördern, um möglichst vielen Antragstellern die Gelegenheit zu geben, förderungswürdige Projekte im Rahmen dieses Aufrufs durchführen zu können. Wer einen Projektantrag stellt, muss einen angemessenen Eigenanteil leisten, um sein Projekt zu verwirklichen. Für die Projektförderung gelten die üblichen Bestimmungen. Antragsteller haben keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

#### 3. Kontakt

Bei Interesse steht das BPA postalisch, telefonisch oder per Mail gerne zur Verfügung. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Referat Europa, 11044 Berlin, Ansprechpartnerin: Angelika Mehl, Telefon: 030 18272 2640, E-Mail: [europa@bpa.bund.de](mailto:europa@bpa.bund.de)

Az.: 10.0.12-001

Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## 594 Gefahrenabwehr in NRW - Jahresbericht 2018

Auf der Homepage des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Jahresbericht 2018 zur Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen erschienen. Diesen Jahresbericht finden Sie hier:

<https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/jbgefahrenabwehr2018.pdf>

Az.: 15.1.1.-001

Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## 595

### Paritätsgesetz NRW

Die Geschäftsstelle macht Sie auf den aktuell eingereichten Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Titel „Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes in Nordrhein-Westfalen - Einführung einer paritätischen Aufstellung der Wahllisten mit Frauen und Männern“ (Drucksache 17/7753) aufmerksam.

Nach dem Antrag der Fraktionen sei mit ursächlich für die weiterhin geringe Partizipation von Frauen im Parlament nicht allein und vornehmlich der Wählerwille, sondern insbesondere auch die derzeitige Handhabung der Kandidatenaufstellung in den Landeslisten der Parteien, die sich auf die Zusammensetzung des Parlaments mit deutlich weniger Frauen als Männer auswirke.

Dem soll der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer paritätischen Aufstellung der Wahllisten mit Frauen und Männern in Nordrhein-Westfalen entgegen wirken. Durch eine mit der vorgesehenen Regelung bezweckte vermehrte Vertretung von Frauen im Parlament soll im Übrigen auch befördert werden, dass sich die Rechtsetzung mehr als bisher an der Lebenswirklichkeit beider Geschlechter ausrichten werde.

Eingeschränkt werde damit zwar das Recht der Parteien und ihrer Mitglieder nach Art. 21 Abs. 1 GG, frei zu bestimmen, wer und in welcher Reihenfolge auf ihren jeweiligen Wahllisten als Kandidat oder Kandidatin zum nordrhein-westfälischen Landtag aufgestellt werden soll. Und auch Art. 38 Abs. 1 GG, der ebenso wie Art. 31 Abs. 1 LV NRW die freie und gleiche Wahl von Abgeordneten garantiert, werde durch die vorgesehene geschlechtergerechte Platzierung von Frauen und Männern auf den Wahllisten tangiert. Diese Eingriffe seien aber durch Art. 3 Abs. 2 GG gerechtfertigt und auch verhältnismäßig.

Der Gesetzentwurf ist für Mitgliedskommunen im internen Bereich unter Fachinformationen - Fachgebiete Recht, Personal, Organisation - Gleichstellung abrufbar.

Az.: 12.0.7-012/001

Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## 596

### OZG Themenfeldveranstaltungen

Die ersten Informationsveranstaltungen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bei den Kommunen in NRW sind mittlerweile erfolgreich verlaufen. Der KDN hat über den Beschluss im IT-Kooperationsrat NRW die Vorgabe, bis Ende des Jahres erste OZG-Umsetzungsplanungen vorzunehmen. Um die Umset-

zungsplanungen auf den Weg zu bringen, lädt der KDN zu einem ersten Workshop in jedem OZG-Themenfeld ein.

Zur Teilnahme an den Themenfeld-Workshops sollen Vertretungen aus den Kommunen und den kommunalen IT-Dienstleistern unter der Rahmenbedingung der aktiven Mitarbeit und mit der Perspektive, sich auch im weiteren Verlauf zu beteiligen, benannt werden. Insbesondere wäre eine Teilnahme derer, die bereits Erfahrungen in Entwicklung und Betrieb von Lösungen im OZG-Themenfeld mitbringen oder die an entsprechenden Digitalisierungslaboren teilgenommen haben, wünschenswert. Idealerweise ist jeder Workshop durch max. 25 Personen aus verschiedenen Fachbereichen und Regionen in NRW besetzt.

Die Ergebnisse der Themenfeld-Workshops werden dokumentiert und veröffentlicht.

Es sind folgende Termine geplant (ganztäglich je ab 10:00 Uhr), Information und Kontakt unter <https://www.kdn.de/veranstaltungen/termine/> :

- 20.11.2019 Bauen & Wohnen
- 25.11.2019 Arbeit und Ruhestand
- 26.11.2019 Ein- und Auswanderung
- 28.11.2019 Familie & Kind sowie Querschnitt Bürger
- 03.12.2019 Mobilität & Reisen
- 05.12.2019 Gesundheit
- 06.12.2019 Forschung & Förderung, Recht & Ordnung sowie Steuern & Zoll
- 12.12.2019 Bildung
- 16.12.2019 Engagement & Hobby
- 17.12.2019 Unternehmensführung sowie Querschnitt Unternehmen
- 18.12.2019 Umwelt

Informationen zur kommunalen OZG-Umsetzung in NRW sind abrufbar unter:

<https://www.kdn.de/ccd/onlinezugangsgesetz-ozg/>.

Az.: 17.0.1.3-002/001

Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## 597

### Pressemitteilung: Kommunen nicht mit Integration allein lassen

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen fürchten um die Erfolge ihrer Integrationsarbeit. „Der Bund hat angekündigt, die Integrationspauschale ab 2020 um zwei Drittel zu kürzen, ab 2021 sogar um drei Viertel. Etliche kommunale Unterstützungsangebote drohen dadurch auszubluten“, kritisierte StGB NRW-Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider heute anlässlich einer Integrationstagung des Verbandes in Düsseldorf.

Laut Gesetzentwurf wird die Bundesregierung die Integrationshilfen in Höhe von derzeit rund 2 Milliarden Euro in den kommenden Jahren zusammenstreichen. Konkret sind für das kommende Jahr bundesweit 700 Millionen Euro, ab 2021 nur noch 500 Millionen vorgesehen.

„Integration ist eine Daueraufgabe“, mahnte Schneider. „Geflüchtete erhalten in Städten und Gemeinden vielfach

Unterstützung, zum Beispiel beim Spracherwerb, der Suche nach einer Wohnung oder einer Ausbildung. Dafür haben Kommunen Personal eingestellt, Material angeschafft und Infrastruktur aufgebaut. Wenn das nun wegen fehlendem Geld plötzlich zusammenbricht, wirft uns das um Längen zurück“, so der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes. „Was wir dringend brauchen, ist eine nachhaltige Finanzierung durch den Bund und auch das Land. Nur so kann Integration auf Dauer auch gelingen“, forderte Schneider.

„Für 2019 konnten wir sicherstellen, dass der NRW-Anteil der Integrationspauschale in Höhe von 430 Millionen Euro dorthin fließt, wo er hingehört, nämlich in die Arbeit vor Ort. Nun aber gibt der Bund deutlich weniger und das Land hält die Mittel zurück. Das gefährdet die Integrationschancen tausender Flüchtlinge“, erklärte Schneider.

Aus eigener Kraft könnten Kommunen die Finanzierung der Integrationsarbeit auf keinen Fall stemmen. Schon bei den Kosten für die Unterbringung von Asylsuchenden und die Versorgung von geduldeten Personen ohne Bleiberecht lasse das Land die Kommunen im Stich. „In den vergangenen 20 Monaten sind Städte und Gemeinden schon mit 300 Millionen Euro in Vorleistung gegangen und die Landesregierung duckt sich entgegen allen Zusagen weg“, so Schneider.

Az.: 16.0.10

Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 598 Bundeskabinett beschließt nationalen Emissionshandel

Das Bundeskabinett hat am 23. Oktober 2019 den Gesetzentwurf für einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf will die Bundesregierung ab dem Jahr 2021 eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr einführen. Über einen nationalen CO<sub>2</sub>-Emissionshandel erhält der Ausstoß von Treibhausgasen daher zukünftig beim Heizen und Autofahren einen Preis.

Unternehmen, die mit Heizöl, Erdgas, Benzin und Diesel handeln, müssen ab 2021 dafür einen CO<sub>2</sub>-Preis bezahlen. Sie sollen verpflichtet werden, für den Treibhausgasausstoß, den ihre Produkte verursachen, Verschmutzungsrechte in Form von Zertifikaten zu erwerben. Dies geschieht über den neuen nationalen Emissionshandel. Der vom Kabinett beschlossene Gesetzentwurf konkretisiert, wie das Emissionshandelssystem (EHS) ausgestaltet werden soll. Die Maßnahme ist Teil des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung.

Bislang fehlte für Gebäudewärme und Verkehr ein wirksames Preissignal, das die CO<sub>2</sub>-Intensität durch den Verbrauch von fossilen Heiz- und Kraftstoffen abbildet. Denn das europäische EHS gilt nicht für diese beiden Sektoren. Der neue

CO<sub>2</sub>-Preis soll folglich klimaschädliches Heizen und Autofahren in Zukunft teurer machen. Gleichzeitig sollen Anreize gesetzt werden, auf klimaschonende Technologien wie Wärmepumpen und Elektromobilität umzusteigen.

Ab 2021 gilt für fünf Jahre ein Festpreis: Er startet mit 10 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> und steigt bis zum Jahr 2025 auf 35 Euro pro Tonne. Eine Doppelbelastung für Industrieanlagen, die bereits Teil des europäischen EHS sind, schließt die Bundesregierung dauerhaft aus. Für betroffene Unternehmen soll es Kompensationen sowie weitere Entlastungen geben. Nach der fünfjährigen Einführungsphase müssen Verschmutzungsrechte ab dem Jahr 2026 per Auktion ersteigert werden. Die Gesamtmenge der Zertifikate für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß wird entsprechend den Klimazielen begrenzt. Der Preis bildet sich sodann am Markt, je nach Angebot und Nachfrage. Er soll mindestens 35 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> und höchstens 60 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> betragen.

Die Bundesregierung hat angekündigt, die zusätzlichen Einnahmen in Maßnahmen des Klimaschutzprogramms zu investieren. Weitere Einnahmen sollen als Entlastung für höhere Kosten an die Bürgerinnen und Bürger zurückgegeben werden.

#### Anmerkung aus kommunaler Sicht

Die Beschlüsse des Bundeskabinetts zielen grundsätzlich in die richtige Richtung. Eine wirksame CO<sub>2</sub>-Bepreisung und ein ausgeweiteter Zertifikatehandel sind unverzichtbar, um eine Lenkungswirkung beim Klimaschutz zu erzielen. Wenn der Preis für Benzin und Diesel sich verteuern und zusätzlich Verschmutzungsrechte vom Handel erworben werden müssen, ist dies ein wichtiger Ansatz, um den CO<sub>2</sub>-Ausstoß langfristig zu verringern.

Kritisch zu hinterfragen ist, dass der beschlossene BEHG-Entwurf bei gerade einmal 23 Paragraphen 13 Verordnungsermächtigungen beinhaltet. Insoweit bleiben vielen Einzelfragen offen und die Transparenz der beabsichtigten Regelungen wird in Frage gestellt. Aus kommunaler Sicht ist zudem zu kritisieren, dass der vorliegende Gesetzentwurf dazu führen könnte, dass für die Erzeugung und Nutzung von Klär-, Faul- und Deponiegas sowie brennwerthaltigen Abfällen Zertifikate erworben werden müssten. Derartige Erzeugnisse entstehen bei der Abfall- und Abwasserentsorgung im kommunalen Bereich. Es wäre kontraproduktiv, wenn die nachhaltige kommunale Nutzung derartiger Energieerzeugnisse, die maßgeblich zum Klimaschutz beitragen, zukünftig einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung unterstellt würde. Die genannten Erzeugnisse sollten daher vom Emissionshandel ausgenommen werden.

Az.: 23.1.8-004/001 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2019

### 599 Redaktionelle Korrektur der Mustersatzung Zweitwohnungsteuer

Mit Schnellbrief Nr. 293 vom 6. November 2019 wurde über die Überarbeitung der StGB-Mustersatzung zur Zweitwohnungsteuer vor dem Hintergrund der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts informiert.



Diese neue Mustersatzung wurde im Nachgang um einen redaktionellen Verweisungsfehler in § 6 Abs. 1 Satz 3 bereinigt. Das überholte Muster mit Stand 06.11.2019 wurde mittlerweile durch ein bereinigtes Muster mit Stand 07.11.2019 sowohl in der Anlage zu Schnellbrief Nr. 293/2019 als auch im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinformationen > Mustersatzungen ersetzt.

Az.: 41.6.4.5.1-002/003 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## **600 Windenergie: Steuerliche Änderungen zugunsten der Kommunen**

Der Ausbau von Windkraftanlagen an Land ist merklich ins Stocken geraten. Dies liegt nicht zuletzt auch an der mangelhaften Beteiligung der Standortgemeinden an der Wertschöpfung. Um die Akzeptanz zu erhöhen, stehen derzeit einige steuerrechtliche Anpassungen zur Diskussion.

Zur Förderung der Windkraft ist eine höhere Akzeptanz für Windenergieanlagen vor Ort wichtig. Ein Baustein hierfür ist eine stärkere steuerliche Beteiligung der Standortgemeinden an der Wertschöpfung. Die aktuellen Vorschläge sehen daher Anpassungen bei der Grundsteuer sowie der Gewerbesteuer vor.

### *Erhöhender Bewertungsfaktor Grundsteuer A*

Standortflächen von Windkraftanlagen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sollen nach der vom Bundestag am 18. Oktober 2019 beschlossenen Reform der Grundsteuer künftig immer der Grundsteuer A zugerechnet werden. Bei der Ermittlung des Ertragswertes werden diese Flächen mit einem erhöhenden Bewertungsfaktor von 84,24 Euro pro Ar berücksichtigt. Die Neuregelung greift spätestens zum 1. Januar 2025.

Der Bundestag hat den ursprünglichen Gesetzesentwurf im Übrigen nochmals präzisiert und begrifflich näher bestimmt. Im Gesetzestext wird nun von „Standortflächen der Windenergieanlage und der dazu gehörenden Betriebsvorrichtungen“ bzw. auch „Stromerzeugung aus Windenergie“ gesprochen. Unter § 233 des Gesetzes wurde bislang bewertungsrechtlich auf Sondergebiete für Windenergieanlagen abgestellt. Um Missverständnisse zum kataster- und bauplanungsrechtlichen Begriff des Sondergebiets für Windenergieanlagen auszuschließen, wird der Wortlaut der Norm präziser gefasst. Die Vorschrift regelt, dass Standortflächen (d. h. einschließlich der dazu notwendigen Umgriffsflächen) für Windenergieanlagen sowie dafür erforderliche Betriebsvorrichtungen wie Zuwegungen zur Windenergieanlage (vgl. BFH Urt. v. 11.4.2019 - IV R 3/17) dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugerechnet werden. Zur weiteren Vereinfachung des Bewertungsverfahrens wird weder auf die unterschiedlichen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder noch auf anderweitige Genehmigungsverfahren abgestellt. Ausschlaggebend ist allein, ob es sich um tatsächlich genutzte Standorte für Windkraftanlagen handelt, wobei überwiegend im Außenbereich privilegiert zulässige Windenergieanlagen erfasst werden (§ 35 Ab-

satz 1 BauGB), oder durch Aufstellung von Bebauungsplänen die planungsrechtlichen Grundlagen für Windenergieanlagen eigenständig geschaffen wurden. Alle übrigen Energieerzeugungsflächen werden weiterhin über § 232 Abs. 4 Nr. 1 BewG dem Grundvermögen zugerechnet.

### *Gesonderter Grundsteuerhebesatz auf Gebiete für Windenergieanlagen*

Der vom Bundeskabinett am 16. Oktober 2019 beschlossene Gesetzesentwurf zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht sieht zur Förderung der Akzeptanz von Windenergieanlagen für die Gemeinden die Möglichkeit zur Festlegung eines neuen besonderen Hebesatzes vor.

Hierzu soll das im Rahmen der Reform der Grundsteuer am 18. Oktober 2019 vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung (Grundsteuer C) um einen Absatz zur Ermöglichung eines gesonderten Hebesatzes auf Gebiete für Windenergieanlagen ergänzt werden. So kann eine Gemeinde ab dem Jahr 2025 „Gebiete für Windenergieanlagen und die dort belegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen als besondere Grundstücksgruppe innerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bestimmen und abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 für diese Grundstücksgruppe einen gesonderten Hebesatz festsetzen.“ Dieser Hebesatz muss höher als der jeweilige Hebesatz für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen beziehungsweise das Grundvermögen sein und zudem für die gesamte Grundstücksgruppe einheitlich gelten.

### *Gewerbesteuerliche Zerlegung bei Wind- und Solarenergieanlagen*

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Jahressteuergesetz 2019 (Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften) eine Änderung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG vorgeschlagen, um die Standortgemeinden von Wind- und Solarenergieanlagen stärker an der entsprechenden Wertschöpfung zu beteiligen.

Die derzeitige Regelung sieht bereits einen besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstab bei Unternehmen, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wind- und Solaranlagen betreiben, vor, die sog. „70/30-Regel“. Danach werden 30 Prozent des Gewerbesteuermessbetrages nach den in den Betriebsstätten anfallenden Arbeitslöhnen im Verhältnis zu den Arbeitslöhnen aller Betriebsstätten und 70 Prozent des Gewerbesteuermessbetrages nach dem Verhältnis des steuerbilanziellen Sachanlagevermögens in den einzelnen Betriebsstätten verteilt. Stark vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies letztlich, dass bei einem Energieerzeuger aus Windkraft 30 Prozent der Gewerbesteuer am Sitz des Unternehmens anfallen (Bezugsgröße: Arbeitslöhne) und 70 Prozent in der Standortgemeinde (Bezugsgröße: Sachanlagevermögen). Die Erwartungen an eine angemessene Beteiligung der Standortgemeinden an der Gewerbesteuer haben sich mit dieser Regelung und der Anknüpfung an

den Buchwert des Sachanlagevermögens jedoch nicht erfüllt. Schließlich erzielen EE-Anlagen in der Anlaufphase aufgrund der hohen Abschreibungen und Finanzierungskosten in der Regel keine oder nur geringe Gewinne. Da sich der Wert des Sachanlagevermögens der Wind- und Solarenergieanlagen jährlich um die Abschreibungsbeträge reduziert, werden die Standortgemeinden auch später gar nicht bzw. nur in äußerst geringem Maße an der Wertschöpfung beteiligt.

Der Bundesrat schlägt daher hinsichtlich der gewerbesteuerlichen Zerlegung bei Wind- und Solarenergieanlagen vor, künftig bei den 70 Prozent anstelle des Sachanlagevermögens auf die installierte Leistung abzustellen. Dieser Vorschlag ist nicht neu, sondern wurde bereits im Jahr 2014 vom Bundesrat eingebracht. Damals wurde der Vorschlag von der Bundesregierung jedoch abgelehnt. Angesichts der Klimaoffensive der Bundesregierung und der Tatsache, dass der Vorschlag diesmal keine Ausdehnung des speziellen Zerlegungsmaßstabs auf alle Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien vorsieht, sind die Erfolgsaussichten gestiegen.

In der Gegenäußerung zur Bundesratsstellungnahme hat die Bundesregierung mitgeteilt, den Vorschlag zu prüfen.

Informationen zur Reform Grundsteuer:

[www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw26-de-grundsteuer-648982](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw26-de-grundsteuer-648982)

Gesetzesentwurf zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/143/1914338.pdf>

Bundesratsstellungnahme Jahressteuergesetz 2019:

[www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de)

Az.: 41.6.4.9-007/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## **601 Bundesrechnungshof gegen Altschuldenhilfe des Bundes**

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat in einem Sonderbericht 2019 „Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes - Zeit der anstrengungslosen Konsolidierung geht zu Ende“ das finanzielle Engagement des Bundes für die Kommunal- und Landesfinanzen kritisch kommentiert. Namentlich plädiert er dagegen, dass sich der Bund an der Lösung des kommunalen Altschuldenproblems beteiligt. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hingegen spricht sich dafür aus, dass Bundesmittel eingesetzt werden, um die kommunalen Altschulden zu tilgen und das Zinsänderungsrisiko zu minimieren.

Die Debatte um die Lösung des kommunalen Altschuldenproblems war zuletzt durch die Schlussfolgerungen der Co-Vorsitzenden (Bundesminister-/innen Seehofer, Klöckner, Dr. Giffey) der Regierungskommission Gleichwertige Lebensverhältnisse in Berlin neu bewegt worden. Dies gilt auch für die Bereitschaft des Bundes, an einer Lösung zum Abbau der kommunalen Altschulden mitzuwirken. Rund 17 Prozent der Kommunen (etwa 2000 Kommunen von insgesamt 11.700) sind von besonders

hohen Altschulden betroffen, vor allem im Saarland, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Die kommunalen Kassenkredite belaufen sich auf ca. 36 Milliarden Euro.

Nach Auffassung des DStGB brauchen wir jetzt nicht nur Hilfen des Bundes und der Länder für die anfallenden Zinsen, sondern insbesondere für die Tilgung der kommunalen Altschulden sowie der Schulden der kommunalen Wohnungsunternehmen. Diese Finanzhilfen müssen in ein stimmiges Gesamtkonzept „Nachhaltige Kommunalfinanzen“ eingekleidet werden. Es muss mit effektiven Maßnahmen verhindert werden, dass derart hohe kommunale Schulden wieder neu entstehen. Dazu reicht es nicht alleine aus, zu fordern, dass es keine neuen kommunalen Kassenkredite mehr geben dürfe. Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes „Nachhaltige Kommunalfinanzen“ müssen die Kommunen von Sozialausgaben entlastet und die Steuerkraft der Gemeinden nachhaltig gesichert und gestärkt werden, nicht zuletzt bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer. Die kommunale Investitionsfähigkeit muss verstetigt und dauerhaft gesichert werden. Dazu sind Maßnahmen, die über die auf wenige Jahre begrenzten Investitionsprogramme hinausgehen, notwendig.

In den Schlussfolgerungen wird ausgeführt, dass der Bund gezielt bei Zins- und Tilgungslasten der Kommunen helfen könne, wo andere Hilfe alleine nicht ausreichend ist. Zugleich müssten die Ursachen der hohen Kassenkreditbestände angegangen werden. Erforderlich sei dafür ein nationaler politischer Konsens, betroffenen Kommunen einmalig gezielt zu helfen. Ein solcher Konsens setze voraus, dass sichergestellt werde, dass eine neue Verschuldung der Kommunen über Kassenkredite nicht mehr stattfindet.

Der BRH hat nun in seinen Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes, die der Große Senat des Bundesrechnungshofes am 23. September 2019 beschlossen hat, kritische Einschätzungen formuliert. Zugrunde lag der Haushalts- und Planungsstand bis Mitte September 2019. Die Feststellungen wurden um die am 2. Oktober 2019 von der Bundesregierung beschlossene Ergänzung des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans 2020 aktualisiert. Die Ergänzung enthält die finanziellen Auswirkungen des Klimaschutzprogramms der Bundesregierung.

Der BRH führt aus, dass die finanziellen Aufwendungen des Bundes vor allem im Sozialbereich sowie zur Unterstützung von Länderaufgaben weiter steigen. Neue Leistungen wie das Baukindergeld und die Maßnahmen aus den Rentenpaketen belasteten den Bundeshaushalt sowie die Rentenkasse nachhaltig.

Vor allem im Bereich der Bund-Länder-Finanzbeziehungen habe der Bund quasi eine fiskalische Allzuständigkeit akzeptiert, diese sogar zum Teil selbst vorangetrieben. Die vom Grundgesetz vorgegebene föderale Trennung der Aufgaben- und Finanzierungs kompetenz der staatlichen Ebenen werde weitgehend aufgegeben. Die mit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 bezweckte Stärkung der finanzpolitischen Eigenverantwortung der Länder werde mit den Verfassungsänderungen aus dem Jahr 2017 und vom März 2019 durch eine zentrale Mitfinanzierung ersetzt. Alle wesentlichen Aufgabenbereiche der Länder und

Kommunen würden mittlerweile durch Bundesmittel alimentiert - seien es Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen, Hochschulen, der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV), Kommunalinvestitionen, Sozialhilfe, innere Sicherheit, Flüchtlingshilfen oder der soziale Wohnungsbau. Über Jahre zu beobachtende unzureichende Aufgabenerfüllung der Länder wie im sozialen Wohnungsbau oder bei der Bildungsinfrastruktur belohne der Bund durch zusätzliche Mittel. Nunmehr werde verlangt, dass der Bund den Ländern auch bei der Tilgung der kommunalen Altschulden helfe.

Die Folge sei ein - im Grundgesetz so nicht angelegtes - unübersichtliches Kompetenz- und Finanzierungsgemenge. Zudem führe dies zu einer Auflösung klarer Verantwortlichkeiten und beeinträchtige die demokratische Sanktionierung politischer Entscheidungen. Der Bund solle über seine vielfältigen Aktivitäten zugunsten der Unterstützung von Kernaufgaben der Länder und Kommunen seine eigenen Aufgaben nicht vernachlässigen. Die insgesamt bestehenden Herausforderungen erforderten finanzwirtschaftlich nachhaltige Lösungsansätze. Die Langfassung des Sonderberichts des BRH kann heruntergeladen werden unter [www.bundesrechnungshof.de](http://www.bundesrechnungshof.de).

Az.: 41.5.11-001/003 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

---

## Schule, Kultur, Sport

---

### 602 Bundesförderprogramm „Sport, Jugend und Kultur“

Im Anschluss an die diesjährige Mitteilung [389](#) vom 14.08.2019 macht die Geschäftsstelle darauf aufmerksam, dass das für Bauen zuständige Bundesministerium die für das Programm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ zur Verfügung stehenden Mittel noch einmal erheblich erhöhen wird. Bislang nicht erfolgreiche Anträge können dann gegebenenfalls doch noch zum Zuge kommen. Über die Einzelheiten wird selbstverständlich unverzüglich informiert, sobald sie zugänglich werden.

Az.: 44.1.1-005/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

### 603 Roll-Out von LOGINEO NRW

Nach langer Wartezeit ist der Roll-Out von LOGINEO NRW nunmehr gestartet. Für Schulen in Nordrhein-Westfalen besteht ab sofort die Möglichkeit, die Einführung der digitalen Arbeits- und Kommunikationsplattform zu beantragen. Neben zahlreichen Informationen rund um die Basis-IT-Infrastruktur stehen auch die Beauftragungsdokumente für Schulen unter <http://www.logineo.nrw.de/> zur Verfügung. Sobald ein Beschluss der Lehrerkonferenz vorliegt, können die Beantragungsdokumente im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger ausgefüllt und an die auf dem Formular angegebene Adresse übersandt

werden. Die Anträge werden nach Posteingang bearbeitet; Voraussetzung ist allerdings zunächst, dass SchILD als primäres Schulverwaltungsprogramm genutzt wird.

Mit LOGINEO NRW stellt das Land eine digitale Arbeitsplattform zur Verfügung, die schulische Abläufe vereinfacht, den Datenschutz deutlich verbessert und somit eine rechtssichere Kommunikation und Organisation in Schulen ermöglicht. Nach einmaliger Anmeldung in LOGINEO NRW kann man über dienstliche E-Mail-Adressen kommunizieren, Termine in gemeinsamen Kalendern organisieren und Materialien in einem geschützten Cloud-Bereich austauschen. Die Nutzung der pädagogischen Medienplattform EDMOND NRW ist ohne erneute Anmeldung ebenfalls möglich. Darüber besteht Zugriff auf tausende lizenzierter digitaler Medien, die sofort im Unterricht eingesetzt werden können.

Ansprechpersonen für die Schulen sind die Medienberater der Kreise und kreisfreien Städte, die das System bereits bei Schulungen der Medienberatung NRW kennengelernt haben. Die jeweiligen Kontaktdaten sind unter <https://is.gd/aX9Sar> abrufbar.

Az.: 42.14-003/007 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

### 604 Förderprogramm „MusikVorOrt“

Der Bundesmusikverband Chor & Orchester (BMCO) hat mit „MusikVorOrt“ ein Förderprogramm für Musikprojekte in ländlichen Räumen ausgeschrieben, die in dem Zeitraum vom 31.03.2020 bis zum 31.03.2021 stattfinden sollen. Bewerben können sich sowohl Einzelpersonen als auch Institutionen. Die Förderhöhe beträgt bis zu 25.000 Euro pro Projekt. Der mit dem Antrag verbundene Aufwand ist relativ gering. Die Antragsfrist läuft bis zum 12.01.2020. Weiterführende Informationen stehen unter <https://is.gd/J5yrVu> zur Verfügung.

Az.: 43.0.6-004/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

### 605 Musikschuloffensive der Landesregierung

In einer Sitzung des Landtagsausschusses für Kultur und Medien am 31.10.2019 wurde berichtet, dass das Landesministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW NRW) über ein verändertes Förderkonzept für die kommunalen Musikschulen nachdenkt. Inzwischen hat das Ministerium seine Pläne konkretisiert und eine deutliche Ausweitung der zur Verfügung gestellten Landesmittel angekündigt. Dadurch soll die Förderung für die öffentlichen Musikschulen in Nordrhein-Westfalen mehr als verdreifacht werden: Bis 2022 werden den Musikschulen im Rahmen der Stärkungsinitiative Kultur insgesamt sieben Millionen Euro mehr als noch 2018 zu Verfügung stehen. Dies teilte Frau Ministerin Isabel Pfeiffer-Poensgen am 15.11.2019 anlässlich der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Musikschulen in Hamm mit.

Die Musikschuloffensive der Landesregierung soll insbesondere eine signifikante Erhöhung der Zahl der Feststellungen in den öffentlichen Musikschulen bewirken.

Darüber hinaus soll der Anstieg der finanziellen Förderung insbesondere der Weiterentwicklung der Musikschulen in zentralen Zukunftsbereichen - wie zum Beispiel Talentförderung und Digitalisierung - dienen. Im laufenden Jahr 2019 ist die Förderung für die öffentlichen Musikschulen bereits von 2,9 auf 3,9 Millionen Euro angestiegen. Vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushalts wird der Etat nun im Jahr 2020 nochmals um eine halbe Million Euro anwachsen. Für die Jahre 2021 und 2022 sind weitere Erhöhungen um eineinhalb und vier Millionen Euro geplant.

Az.: 43.0.6-002/004 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## 606 **Bewerbung für Olympia 2032**

Nachdem die Landesregierung in der Vergangenheit auf entsprechende Nachfragen stets darauf verwiesen hatte, dass es sich bei einer Bewerbung der Städteregion „Rhein Ruhr City 32“ um das Konzept einer Privatinitiative handele, haben nunmehr die Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und von Bündnis 90/Die Grünen einen gemeinsamen Antrag vorgelegt (Drucksache [17/7755](#)), wonach der Landtag eine solche Bewerbung begrüßt und unterstützt. Wörtlich wird in dem Antrag Folgendes ausgeführt:

„Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen - selbst wenn in ihren Grenzen keine Wettkampfstätte vorhanden ist - können von einer Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele nachhaltig profitieren, da durch dieses überregionale, gemeinschaftliche Projekt eine kraftvolle Beschleunigung von Investitionen in essentielle Zukunftsaufgaben Nordrhein-Westfalens - Infrastruktur, vernetzte Mobilität und Digitalisierung - möglich ist. Nicht zuletzt die Sportstätteninfrastruktur kann von einer solchen Bewerbung, nicht nur im Hochleistungssport, sondern auch im Breitensportbereich profitieren.“

Olympische und Paralympische Spiele bieten die Chance, mit einer ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltigen Ausgestaltung einen Mehrwert für die Bevölkerung in Form einer gesteigerten Lebensqualität mit sich zu bringen, die über den Rahmen der Spiele hinaus erlebbar werden kann.“

Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die positiven Auswirkungen der Olympischen Spiele 1972 in München, der Olympischen Spiele in London 2012 sowie in Barcelona 1992.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Städte- und Gemeindebundes hat sich am 31.10.2019 in Geldern ebenfalls mit dem Thema auseinandergesetzt und die Geschäftsstelle beauftragt, bei der für die eventuelle Olympia-Bewerbung 2032 verantwortlichen Initiative Informationen zu der Frage einzuholen, wie die dortigen Planungen die Städte und Gemeinden im kreisangehörigen Raum berücksichtigen.

Az.: 44.0.7-005/004 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## Jugend, Soziales, Gesundheit

### 607 **Pressemitteilung: Kostenexplosion durch Angehörigen-Entlastungsgesetz**

Städte, Kreise und Gemeinden in NRW kritisieren das Vorhaben der Bundesregierung, die geplante Entlastung von Kindern pflegender Eltern auf die Kommunen abzuwälzen. Sie appellieren an den Bundesrat, durchzusetzen, dass die kommunalen Mehrkosten zeitnah evaluiert und ein Kostenausgleich verbindlich geregelt wird. „Wir fordern den Bundesrat auf, dem Gesetzentwurf zum Angehörigen-Entlastungsgesetz in der jetzigen Form nicht zuzustimmen bis eine vollständige Kostenerstattung für die Kommunen geregelt ist“, fordern die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände in NRW, Helmut Dedy (Städtetag), Dr. Martin Klein (Landkreistag) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund).

Am 7. November hat der Bundestag das Angehörigen-Entlastungsgesetz beschlossen und dem Bundesrat übermittelt. Der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass die Entlastung von Angehörigen durch die Kommunen finanziert wird. „Pflegebedürftige und ihre Angehörige sollten stärker entlastet werden. Dies unterstützen wir ausdrücklich“, betonen Dedy, Klein und Schneider.

„Wir können aber nicht akzeptieren, dass der Bund die Finanzierung des Angehörigen-Entlastungsgesetzes auf die Kommunen abwälzt. Das Angehörigen-Entlastungsgesetz wird die kommunalen Haushalte bundesweit perspektivisch mit bis zu einer Milliarde Euro jährlich belasten“, warnen Dedy, Klein und Schneider nachdrücklich auch vor den Auswirkungen in NRW. Die kommunalen Sozialhilfeträger in Nordrhein-Westfalen seien angesichts der im Bundesvergleich hohen Heimentgelte besonders betroffen.

„Der Bund muss die Mehrkosten, die den Kommunen durch das Bundesgesetz entstehen, im Bundeshaushalt einplanen und den Kommunen vollständig erstatten“, fordern Dedy, Klein und Schneider eine entsprechende Gesetzesänderung nach Maßgabe des Konnexitätsprinzips: „Wer eine Leistung veranlasst, muss sie auch finanzieren. Dazu haben sich Union und SPD in ihrem Koalitionsvertrag ausdrücklich bekannt.“

Mit Blick auf die nächste Bundesratssitzung am 29. November fordern die kommunalen Spitzenverbände in NRW die entsprechende Unterstützung der Landesvertreter im Bundesrat: „Der Bundesrat muss seine Zustimmung zum Gesetzentwurf verweigern, solange dieser nicht die Kostenerstattung für die Kommunen regelt. Zumindest muss eine Revisionsklausel in das Gesetz, die gewährleistet, dass die Kosten erhoben und dann vom Bund automatisch ausgeglichen werden“, betonen Dedy, Klein und Schneider. „Sachgerecht wäre es überdies, darüber nachzudenken, ob die Deckelung der Versicherungsleistungen in der Pflegeversicherung in dieser Form noch angemessen ist.“

Az.: 37.0.5 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## 608 Internationaler Tag der Kinderrechte: Fakten zur Situation in Deutschland

Im Jahr 2018 waren 2,4 Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht. Im Vergleich zum Vorjahr waren es 6 % weniger. Gleichzeitig haben die Jugendämter bei rund 50 400 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung aufgrund von Gewalt oder Vernachlässigung festgestellt, 10 % mehr als 2017. Die nachfolgenden Informationen hat das Statistische Bundesamt (Destatis) anlässlich des Internationalen Tages der Kinderrechte (20.11.2019) zusammengestellt:

### *30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention*

Am 20. November 1989 - also vor 30 Jahren - hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes angenommen: die UN-Kinderrechtskonvention. Sie besteht aus insgesamt 54 Artikeln, die minderjährigen Kindern und Jugendlichen grundlegende Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte zusichern. Unter anderem ist dort das Recht auf Familie, Fürsorge und ein sicheres Zuhause festgehalten. Auch wenn der Großteil der Kinder und Jugendlichen in Deutschland mit mindestens einem Elternteil in einer der rund 8,0 Millionen Familien zusammenwohnt, ist dies nicht für alle Kinder selbstverständlich.

### *Das Recht auf eine Familie, Fürsorge und ein sicheres Zuhause*

Wird ein Kind vorübergehend oder dauerhaft von seiner Familie getrennt, sichert die Kinderrechtskonvention den Betroffenen verschiedene alternative Formen von Betreuung zu. So waren 95 000 Kinder oder Jugendliche im Jahr 2018 in einem Heim untergebracht. Weitere 81 400 Kinder oder Jugendliche lebten in einer Pflegefamilie, darunter 28 % in Verwandten- und 72 % in Fremdpflege.

Können, dürfen oder wollen die Eltern das Kind nicht selbst groß ziehen, besteht - sofern dies dem Kindeswohl dient - die Möglichkeit einer Adoption: Von den rund 3 700 Adoptionen im Jahr 2018 wurde der Großteil (61 %) von Stiefeltern vorgenommen. In 171 Fällen (5 %) handelte es sich um eine internationale Adoption.

### *Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit und angemessene Lebensbedingungen*

In Artikel 26 und 27 der UN-Kinderrechtskonvention ist zudem das Recht jeden Kindes auf einen Lebensstandard festgehalten, der ihn in seiner körperlichen und sozialen Entwicklung fördert. Nach der EU-weiten Haushaltserhebung EU-SILC (European Survey on Income and Living Conditions) waren in Deutschland im Jahr 2018 mit 17,3 % etwas weniger Kinder und Jugendliche von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht als im Vorjahr (18,0 %) - es konnten sich auch wieder mehr Haushalte mit Kindern eine einwöchige Urlaubsreise leisten: Während 2017 noch 15,5 % der in Haushalten mit Kindern lebenden Personen angaben, dass dies für sie finanziell nicht möglich sei, waren es zuletzt 13,4 % dieser Personen.

## *Schutz vor Gewalt, Misshandlung, Missbrauch und Verwahrlosung*

Nach der UN-Kinderrechtskonvention stehen Kinder unter dem besonderen Schutz des Staates. Im Jahr 2018 haben die Jugendämter in Deutschland im Rahmen ihres Schutzauftrages bei rund 50 400 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung aufgrund von Vernachlässigung, psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt festgestellt - das waren 10 % mehr als im Vorjahr.

2018 wurden in diesem Zusammenhang auch mehr Minderjährige in Deutschland zu ihrem Schutz in Obhut genommen: In rund 6 200 Fällen haben die Jugendämter Kinder oder Jugendliche aufgrund von Misshandlungen, in 6 000 wegen Vernachlässigungen und in 840 Fällen aufgrund von sexueller Gewalt zu ihrem Schutz vorübergehend in Obhut genommen. Weil eine Gefährdung des Kindeswohls anders nicht abzuwenden war, haben die Familiengerichte 2018 zudem in rund 7 500 Fällen einen vollständigen und in weiteren 8 500 Fällen einen teilweisen Entzug der elterlichen Sorge angeordnet. (Quelle: Destatis)

Az.: 35.0.1-005/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## 609 Ausgaben für Kinder- und Jugendhilfe stiegen 2018 in NRW um 4,2 Prozent

Im Jahr 2018 wurden in Nordrhein-Westfalen 10,8 Milliarden Euro für Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, waren das rund 439 Millionen Euro bzw. 4,2 Prozent mehr als ein Jahr zuvor.

Nach Abzug von Einnahmen (Gebühren, Teilnahmebeiträge u. Ä.) in Höhe von 763 Millionen Euro beliefen sich die Nettoausgaben auf 10,0 Milliarden Euro. Die bereitgestellten Mittel flossen in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie in Einzel- und Gruppenhilfen (inklusive Personalkosten für die Jugendhilfeverwaltung).

Von den Gesamtausgaben in Höhe von 10,8 Milliarden Euro entfiel der größte Teil (6,2 Milliarden Euro) auf die Einrichtungen der Jugendhilfe; das waren 2,9 Prozent mehr als im Jahr 2017. Weitere 4,6 Milliarden Euro flossen in Einzel- und Gruppenhilfen (+6,2 Prozent).

Fast zwei Drittel (62,0 Prozent) der Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen wurde für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Tageseinrichtungen und Tagespflege) aufgewendet. Die Ausgaben lagen hier bei 6,7 Milliarden Euro (+5,4 Prozent). 29,2 Prozent der Ausgaben wurde für Hilfen zur Erziehung, für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, als Hilfen für junge Volljährige sowie für vorläufige Schutzmaßnahmen benötigt.

Die Ausgaben in diesem Leistungsbereich waren 2018 mit 3,2 Milliarden Euro um 46,0 Millionen Euro (+1,5 Prozent) höher als im Jahr zuvor. Die genannten Summen umfassen jeweils sowohl die Ausgaben für Einrichtungen als auch die für Einzel- und Gruppenhilfen. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 35.0.1-005/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

Bereits zum vierten Mal wird der Deutsche Pflegeinnovationspreis der Sparkassen-Finanzgruppe ausgeschrieben. Der Preis fördert zukunftsweisende Quartiersprojekte in der Pflege. Eine Bewerbung ist noch bis zum 30.11.2019 möglich. Städte und Gemeinden mit zukunftsweisenden Quartiersprojekten sind aufgerufen, sich an der Ausschreibung zu beteiligen.

Die Menschen wünschen sich ein selbstbestimmtes Leben in ihrer vertrauten Umgebung bis ins hohe Alter - und das auch im Falle einer Pflegebedürftigkeit. Um diesem Wunsch zu entsprechen werden innovative Wohnformen benötigt. Deshalb widmet sich der Pflegeinnovationspreis 2020 erneut der „Pflege im Quartier“. Es sollen gezielt Lebensräume gefördert werden, die so gestaltet sind, dass ältere Menschen in ihrer vertrauten Umgebung bleiben und dort Unterstützung oder Pflege erhalten können. Dafür braucht es neben altersgerechtem Wohnraum auch Angebote häuslicher Pflege und Hilfe sowie eine gute Vernetzung der Generationen untereinander.

An der Ausschreibung des mit 10.000 Euro dotierten Preises kann jedes Projekt teilnehmen, das die vier Grundpfeiler des Quartiersmanagements berücksichtigt: Bedarfsgerechtes Wohnen, ortsnahe Versorgung & Pflege, Beratung sowie soziale Teilhabe & Integration.

Unter [www.ukv.de/pflegepreis](http://www.ukv.de/pflegepreis) können Projekte vorgeschlagen werden.

Bewerbungsschluss ist der 30. November 2019. Im Anschluss an die Bewerbungsphase wählt eine Jury aus namhaften Experten aus Medizin, Pflege, Politik und Wirtschaft das Gewinnerprojekt. Entscheidende Kriterien sind dabei Innovationskraft, Relevanz, Zukunftsfähigkeit und Zielgruppe. Das gekürte Projekt wird zur Verleihung des „Deutschen Pflegepreises“ am 11. März 2020 nach Berlin eingeladen.

Az.: 37.0.6.3-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

### **611 Öffentlichkeitskampagne für den Pflegeberuf gestartet**

Mit der Kampagne „Mach Karriere als Mensch“ wird für den Pflegeberuf und die 2020 beginnende neue Pflegeausbildung bundesweit geworben. Es ist eine Aktion der Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey im Rahmen der gemeinsam mit Bundesarbeitsminister Hubertus Heil und Bundesgesundheitsminister Jens Spahn initiierten „Konzertierten Aktion Pflege“ (KAP).

Bei der am 22.10.2019 durchgeführten Auftaktveranstaltung wurden besonders die Karrierechancen durch eine Ausbildung in der Pflege dargestellt. Deutschland braucht in Zukunft eine deutlich steigende Zahl an Auszubildenden im Bereich der Pflege, um eine flächendeckende Versorgung in Deutschland zu erreichen.

Die Kampagne ist Bestandteil der „Ausbildungsoffensive Pflege (2019-2023)“ und soll sowohl junge Menschen ansprechen, die auf der Suche nach einer passenden Aus-

bildung oder einem Studium sind, als auch Erwachsene mit dem Wunsch nach einer beruflichen Neuorientierung.

Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Pflegeschulen können Starterpakete mit Materialien und Informationen erhalten, die auch über die Homepage <http://www.pflegeausbildung.net/> heruntergeladen werden können.

Az.: 37.0.6.3-001/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

---

## **Wirtschaft und Verkehr**

---

### **612 Leitfaden „Emissionsarme Zustellkonzepte“ veröffentlicht**

Der Bundesverband Paket und Expresslogistik e. V. (BIEK) hat eine Handlungsempfehlung für Kommunen entwickelt, worin mögliche Konzepte für eine effiziente und emissionsfreie bzw. emissionsreduzierte Belieferung auf der letzten Meile in Städten und Gemeinden vorgestellt werden. Hierzu zählen bspw. die Auswahl geeigneter Logistikflächen für Radlogistiklösungen sowie die Einrichtung von Ladezonen und Paketstationen. Das Dokument bietet eine Übersicht möglicher Ansatzpunkte für Kommunen, um Stadtlogistik gemeinsam mit der Zustellbranche nachhaltiger zu gestalten.

Anmerkung des StGB

Der Wirtschaftsverkehr in den Städten und Gemeinden geht wesentlich über die Branche der Kurier-, Express- und Paketdienste (KEP) hinaus und bildet lediglich 4 Prozent des urbanen Logistikaufkommens ab. Gerade die Paketbranche steht jedoch aufgrund des im Stadtbild präsenten „Halten in zweiter Reihe“ immer wieder im Fokus der Aufmerksamkeit. Bestellungen von zuhause sind bequem. 2018 kamen auf jeden Deutschen etwa 23 KEP-Sendungen. Das weiterhin hohe Wachstum macht die Branche auch zu einem Innovationstreiber. Vom elektrisch betriebenen Lieferfahrzeug bis zum Lastenrad sind bereits viele neue Konzepte im Einsatz. Der wachsende Platzbedarf des KEP-Verkehrs bleibt aber eine Herausforderung für die Verkehrswende in den Städten.

Die Handreichung des BIEK bietet gute Anknüpfungspunkte und erhebt dabei nicht den Anspruch, die Komplexität der Interessenlage der Städte abzubilden oder zu priorisieren. Sie dient als Informationsquelle, um den Dialog zwischen Kommunen und Zustellbranche zu intensivieren. Gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag, dem Handelsverband Deutschland und dem BIEK hat der DStGB im Jahr 2018 eine gemeinsame Positionierung verfasst, worin unter anderem der Gesetzgeber aufgefordert wird, den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, anhand der örtlichen Bedingungen (weitere) Privilegierungen wie Ladezonen auszuweisen, damit städtischer Wirtschaftsverkehr erleichtert abgewickelt und das Parken in zweiter Reihe reduziert werden kann.

Je nach Rahmenbedingungen vor Ort kann die Einrichtung von Mikrodepots auch im öffentlichen Raum für die Kon-

solidierung der Lieferungen auf der letzten Meile eine sinnvolle Möglichkeit sein. Hierbei sind jedoch auch gestalterische Fragestellungen in Betracht zu ziehen. So wird zumindest die über Pilotprojekte hinausgehende Aufstellung von Lkw-Wechselbrücken oder Anhängern als Umschlagplatz vor dem Hintergrund des Stadtbilds kritisch gesehen. Auch können Wechselbrücken durch die Witterung Schäden auf dem Straßenbelag verursachen. Kommunen müssen den öffentlichen Raum letztlich nicht umsonst zur Verfügung stellen, sondern verfügen mit dem Instrument der Sondernutzungserlaubnis über entsprechende Steuerungsmöglichkeiten. Für die Konsolidierung von Sendungen und die nachhaltige Belieferung mittels Lastenrädern sollten auch die Anbieter endlich mehr Kooperation untereinander wagen. Die Kommunen können durch die Bereitstellung attraktiver Flächen diese Kooperationen und innovative Zustellkonzepte fördern.

Weitere Informationen

Der Handlungsleitfaden steht zur Verfügung unter: [www.biek.de/themen-und-positionen/innenstadtlogistik.html](http://www.biek.de/themen-und-positionen/innenstadtlogistik.html)

Zahlen und Fakten zum städtischen Güterverkehr - Faktenblatt der Agora Verkehrswende. Verfügbar unter: [www.agora-verkehrswende.de](http://www.agora-verkehrswende.de)

Die gemeinsame Positionierung des Deutschen Städtetags, Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Handelsverbands Deutschland und Bundesverbands Paket und Expresslogistik ist unter: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) verfügbar.

Az.: 33.1.6-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## **613 Masterplan Ladeinfrastruktur**

Bundesregierung und Automobilhersteller haben sich auf ein umfangreiches Förderprogramm für die Elektromobilität verständigt. Teil dessen ist ein Masterplan für die Ladeinfrastruktur von Batterieautos, der definiert, wie der flächendeckende Aufbau mit gezielten Förderungen, verbesserten gesetzlichen Rahmenbedingungen und einer aktiven Koordination zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Industrie erreicht werden kann. Aus kommunaler Sicht ist der Masterplan Ladeinfrastruktur zu begrüßen. Ein flächendeckendes Ladenetz auch jenseits großer Städte ist unverzichtbar, damit der Durchbruch bei der Elektromobilität gelingt.

Der Masterplan Ladeinfrastruktur enthält folgende Kernpunkte:

- Es sollen über 3 Milliarden Euro in die Tank- und Ladeinfrastruktur für Pkw und Lkw mit CO<sub>2</sub>-freien Antrieben bis 2023 investiert werden.
- Zusätzlich zum verstärkten Aufbau der öffentlichen Ladeinfrastruktur, werden in 2020 erstmals auch 50 Millionen Euro für private Lademöglichkeiten bereitgestellt.
- Ladepunkte an Kundenparkplätzen, bspw. an Supermärkten, werden verstärkt gefördert, um die batterieelektrische Mobilität attraktiver zu machen. Ein Aufruf dazu wird im Frühjahr 2020 starten.

Für den koordinierten Aufbau der Ladeinfrastruktur wird noch im Jahr 2019 eine Nationale Leitstelle eingerichtet, die bundesweit sicherstellt, dass jedes E-Fahrzeug vor Ort über eine nutzerfreundliche Infrastruktur verfügt. Die Automobilindustrie hat zugesagt, die notwendigen Informationen für die vorausschauende Infrastrukturplanung z.B. auf Basis von Bestellungen von Fahrzeugen zur Verfügung zu stellen. Auch investieren die Hersteller verstärkt in Lademöglichkeiten auf ihren Mitarbeiterparkplätzen. Die Energiewirtschaft wird 2020 einheitliche Rahmenbedingungen für einen verbraucherfreundlichen Betrieb der Ladesäulen definieren. Das heißt zum Beispiel: Informationen zu Belegungsstatus, transparente Preisgestaltung und einfache Bezahlmöglichkeiten.

Der Entwurf des Masterplans ist bereits ressortabgestimmt, ein Kabinettsbeschluss wird erwartet.

### *Förderung von E-Autos*

Auch der Kauf von E-Autos soll nach der Einigung von Bundesregierung und Automobilindustrie stärker als bisher bezuschusst werden. Für rein elektrisch angetriebene Autos unterhalb eines Listenpreises von 40.000 Euro soll der Zuschuss von bisher 4.000 Euro auf 6.000 Euro steigen. Die Förderung für Plug-in-Hybride in dieser Preisklasse steigt von bisher 3.000 Euro auf 4.500 Euro. Bei Autos mit einem Listenpreis ab 40.000 Euro bis 60.000 Euro sollen die Zuschüsse bei 5.000 Euro (Stromer) bzw. 4.000 Euro (Hybride) liegen. Die Automobilindustrie hat zugesagt, sich an den Kosten für die Förderung zu beteiligen.

### *Anmerkungen aus kommunaler Sicht*

Der Masterplan Ladeinfrastruktur und die verbesserte Förderung von E-Autos sind wichtige Maßnahmen, um die Klimaschutzziele im Verkehrsbereich zu erreichen und die Umweltbelastungen in Städten und Gemeinden zu reduzieren. Um der Elektromobilität insgesamt zum Durchbruch zu verhelfen, muss die Ladeinfrastruktur nicht nur in den Städten, sondern auch in der Fläche ausgebaut werden. Komplementär zur verbesserten Förderung der Anschaffung von E-Autos im privaten Bereich sollten E-Antriebe bei kommunalen Fuhrparks noch stärker als bisher gefördert werden, zumal die Wegeprofile dieser Fahrzeuge regelmäßig besonders geeignet für den Einsatz von E-Antrieben sind. Im Übrigen sollte eine Förderpolitik im Bereich der öffentlichen wie der privaten Flotten ganzheitlich, d.h. Technologie offen ausgestaltet werden. Damit wird sichergestellt, dass sich die kosteneffizienteste, umweltfreundlichste und dem jeweiligen Nutzungsprofil entsprechende Technologie durchsetzt.

Az.: 33.1.5.2-001/004 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## **614 Umfangreiche Ausweitung der ÖPNV-Förderung geplant**

Das Bundeskabinett hat wesentliche Beschlüsse zur Stärkung des ÖPNV gefasst. Durch Novellen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) und des Regionalisierungsgesetzes (RegG) sollen die Bundesmittel zum Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur sowie zum

SPNV-Betrieb umfassend aufgestockt werden. Beide Maßnahmen stellen wichtige Meilensteine für den ÖPNV-Ausbau dar und entsprechen langjährigen Forderungen des DStGB.

#### 1. Novelle des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG)

Auf Grundlage der Beschlüsse zum Klimaschutzprogramm wurde im Bundeskabinett am 06.11.2019 der Entwurf zum GVFG verabschiedet. Demnach sollen sich die GVFG-Mittel zur Förderung des ÖPNV von derzeit 333 auf 665 Mio. Euro in 2020 erhöhen. Für 2021 ist eine weitere Erhöhung auf dann 1 Mrd. Euro vorgesehen und ab 2025 sollen die Mittel 2 Mrd. Euro jährlich betragen. Ab 2026 wird dieser Betrag von 2,0 Mrd. Euro dann um 1,8 Prozent jährlich dynamisiert.

Derzeit dürfen GVFG-Mittel ausschließlich für den Neu- und Ausbau verwendet werden. Künftig sollen die Mittel nachrangig auch für Sanierungsprojekte zur Verfügung stehen. Die Fördergelder fließen künftig in:

- Die Grunderneuerung von bestehenden ÖPNV-Anlagen (sogenannte „Bestandssanierung“). Die Sicherstellung des weiteren Betriebs bestehender Anlagen ist wichtig für einen attraktiven ÖPNV und leistet einen wichtigen Beitrag zu Klimaschutz, Luftreinhaltung und Lebensqualität in den Städten.
- Den Aus- und Neubau von Bahnhöfen und Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV - darunter von Straßenbahnen und U-Bahnen.
- Den Aus- und Neubau von Umsteigeanlagen zum schienengebundenen ÖPNV in kommunaler Baulast - vorausgesetzt, diese stellen Ladestationen für Kraftfahrzeuge mit alternativen Antrieben bereit.

Der Fördersatz des Bundes wird zudem von 60 auf 75 Prozent erhöht, sofern eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgt. Die restlichen Mittel sind wie bisher gemeinsam von Bund und Ländern zu finanzieren. Vorhaben werden künftig ab einer Größenordnung von 30 Millionen Euro statt bisher 50 Millionen Euro gefördert - in Einzelfällen wird die Grenze sogar bis auf zehn Millionen Euro gesenkt. Dadurch können die Mittel für wirksame Projekte mit kleinerem Volumen eingesetzt werden. Die Novelle beinhaltet außerdem Erleichterungen zur Darlegung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens.

#### 2. Novelle des Regionalisierungsgesetzes (RegG)

Im Rahmen des Klimapaketes hat die Bundesregierung beschlossen, die Regionalisierungsmittel in den Jahren 2020 bis 2023 zu erhöhen und im Sinne der Planungssicherheit für die Länder bzw. die SPNV-Aufgabenträger zu dynamisieren. Durch die zusätzlich vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, die Nutzung des ÖPNV attraktiver zu gestalten und die Fahrgastzahlen zu erhöhen.

Für das Jahr 2020 sind laut des nun vom Kabinett verabschiedeten Gesetzentwurfs 150 Mio. Euro zusätzlich vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Dynamisierung der

Erhöhung des Teilbetrages aus dem Jahr 2020 und einer zusätzlich vorgesehenen Erhöhung um weitere 150 Mio. Euro belaufen sich die zusätzlichen Mittel im Jahr 2021 demnach auf 302,7 Mio. Euro. Die Mittel steigen 2022 auf 308,1 Mio. Euro und 2023 auf 463,7 Mio. Euro. Diese zusätzlichen Regionalisierungsmittel erhöhen den bereits gesetzlich festgelegten Auszahlungsbetrag des jeweiligen Jahres. Ab dem Jahr 2024 greift die bestehende Dynamisierung in Höhe von 1,8 Prozent. Damit erhöhen sich die Regionalisierungsmittel über die Jahre 2020 bis 2031 addiert um insgesamt 5,2 Mrd. Euro. Die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer und somit auf die Aufgabenträger im SPNV folgt dabei dem bisher üblichen Schlüssel.

Die Erhöhung der Regionalisierungsmittel führt auf Grund der gesetzlichen Vorgabe in § 37 Eisenbahnregulierungsgesetz zu einer Erhöhung der Trassen- und Stationspreise für den SPNV. Denn nach der gesetzlichen Regelung ist die Entwicklung der Trassen- und Stationspreise für den SPNV an die Entwicklung der Regionalisierungsmittel gekoppelt.

Az.: 33.3.2-001/007

Mitt. StGB NRW Dezember 2019

### 615

#### Entlastung bei Maßnahmen an Eisenbahnkreuzungen

Durch das am 6. November 2019 vom Bundeskabinett beschlossene Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren werden die Kommunen bei der Finanzierung von Bahnübergängen künftig entlastet. Die somit vorgesehene Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes sieht eine Neuaufteilung der bisherigen Kostenaufteilung zwischen Bund, Bahn und Kommunen von jeweils einem Drittel vor. Künftig sollen der Bund die Hälfte, die Bahn ein Drittel und das Land, in dem die jeweilige Eisenbahnkreuzung liegt, ein Sechstel der Kosten tragen.

Somit wird künftig das bisherige kommunale Drittel zu gleichen Teilen von Bund und Ländern getragen. In den vergangenen Jahren lagen die von den Kommunen getragenen Kostenanteile bei etwa 50 Mio. Euro jährlich. Die Neuaufteilung der Kosten ist vor dem Hintergrund der kommunalen Haushaltsbelastung ein wichtiges Signal und entspricht einer langjährigen Forderung der Städte und Gemeinden.

Die Neufassung des § 13 Absatz 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) dient der Planungsbeschleunigung bei der Umsetzung von Kreuzungsmaßnahmen insbesondere im Zuge von Neu- und Ausbauten im gesamten Schienennetz. Mit der neuen Regelung soll nun ein Impuls gesetzt werden, höhengleiche Bahnübergänge mit erhöhtem Gefährdungspotenzial oder mit hoher Verkehrsbelastung auf Straße und Schiene zügiger zu beseitigen.

Dazu bedarf es jedoch meist auch umfangreicher Maßnahmen an anschließenden kommunalen Straßen oder weiterer städtebaulicher Maßnahmen. Die nun beschlossene Kostenreduzierung für Kommunen umfasst aber nur den Anteil der kreuzungsbedingten Kostenmasse, der nach § 3 EKrG erforderlich ist. Städtebaulich bedingte Mehrkosten sind nach wie vor durch den Straßenbaulastträger zu finanzieren.



Der Umbau höhengleicher Bahnübergänge durch Brücken und Unterführungen ist aus Sicherheitsgründen sinnvoll. Im Jahr 2016 wurden 140 Unfälle auf Bahnübergängen der Deutschen Bahn registriert. Dabei kamen 28 Menschen ums Leben. Zum anderen wird dadurch der Schienenverkehr beschleunigt und dessen Pünktlichkeit verbessert. Oftmals notwendige Geschwindigkeitsreduzierungen der Züge an Bahnübergängen können entfallen.

Wegfallende Wartezeiten wirken sich zudem positiv auf den Verkehrsfluss auf den kreuzenden Straßen aus. Nach Angaben der Bahn gibt es in Deutschland noch rund 16.000 Bahnübergänge.

Az.: 33.5-001/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## **616 Neuer Förderaufruf des BMVI für Hardware-Nachrüstung**

Die neuen Förderaufrufe des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Hardware-Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen sowie Handwerker- und Lieferfahrzeugen sind am 02.10.2019 in Kraft getreten.

### *Was wird gefördert?*

Gegenstand der Förderung ist die Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen der Schadstoffklassen Euro I, II, III, IV, V und EEV oder Euro 3, 4. Gefördert werden dabei System- und externe Einbaukosten der Nachrüstung von genehmigten Abgasnachbehandlungssystemen zur Reduzierung der Stickoxidemissionen. Dabei ist ein Stickoxidminderungssystem zu verwenden, das über eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) für NOx-Minderungssysteme mit erhöhter Minderungsleistung des Kraftfahrt-Bundesamtes gemäß Anhang I der Förderrichtlinie (FRL) verfügt.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Gebietskörperschaften; die Fördermittel sind jedoch für Anträge aus Kommunen mit Diesel-Zufahrtsbeschränkungen bzw. NO<sub>2</sub> Grenzwertüberschreitungen priorisiert.

### *Förderquote und Antragsfrist*

Die Förderquote beträgt bis zu 80 Prozent der System- und externen Einbaukosten nebst der Möglichkeit der Anhebung auf bis zu 95 % auf landesrechtlicher Grundlage für die jeweilige Förderrichtlinie. Im Bereich der schweren Kommunalfahrzeuge gelten die Klassen M1, M2, N2 und N3. Anträge können ab sofort und bis zum 29.02.2020 eingereicht werden. Für die schweren Kommunalfahrzeuge stehen 30 Mio. Euro, für leichte Handwerker- und Lieferfahrzeuge 70 Mio. Euro und für die schweren Handwerker- und Lieferfahrzeuge 30 Mio. Euro zur Verfügung.

### *Weitere Informationen*

Die Anträge können bei der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen als zuständigem Projektträger eingereicht werden. <http://www.bav.bund.de/>. Rückfragen beantwortet die Lotsenstelle Urbane Mobilität und

Sofortprogramm Saubere Luft im BMVI unter [ref-stv23@bmvi.bund.de](mailto:ref-stv23@bmvi.bund.de).

Az.: 33.1.5.1-001/003 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## **617 Konferenz für nachhaltige urbane Mobilität**

Die erste Konferenz des Nationalen Kompetenznetzwerks für nachhaltige urbane Mobilität (NaKoMo) findet unter dem Motto „Mobil. Digital. Nachhaltig. Urbane und ländliche Räume von morgen“ am 20. und 21. November 2019 im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Berlin statt.

Neben Impulsvorträgen gibt es sechs spezifische Themenforen:

- Herausforderungen und Chancen in der Nutzung digitaler Mobilitätsdaten
- Integriertes Verkehrsmanagement
- Digitale Radverkehrslösungen
- Green City Pläne - Wege zur Entwicklung nachhaltiger Mobilität
- Stadt-Land-Vernetzung durch multimodale Verkehrssysteme
- Nachhaltige und intelligente Logistikkösungen für Städte

Im Rahmen der Konferenz wird am 21.11.2019 das neue Bündnis für moderne Mobilität zwischen Bund, Ländern und Kommunen vorgestellt. Hierzu findet unter anderem eine Podiumsdiskussion zwischen Bundesminister Andreas Scheuer, Verkehrsministerin Anke Rehlinger (VMK-Vorsitz) und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände statt. Weitere Informationen zu Programm und Anmeldung: [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)

Az.: 33.1.3-003/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

---

## **Bauen und Vergabe**

---

### **618 Runderlass des MHKBG zu § 37 Abs. 5 BauO NRW**

Der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) in NRW „Überschreitung der Größe von Fenstern nach § 40 Absatz 4“ vom 13. Dezember 2017 wurde mit Schreiben vom 25. November 2019 durch einen aktualisierten Erlass ersetzt. Nach § 37 Abs. 5 BauO NRW 2018 müssen Fensteröffnungen, die als eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle nach § 33 Abs. 2 BauO NRW 2018 dienen, im Lichten mindestens 0,90 m x 1,20 m groß sein (Rettungswegfenster). Bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden kommt es häufig vor, dass diese Öffnungsmaße nicht eingehalten werden. Der Runderlass nimmt Stellung zu den Anforderungen, die für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges zu erfüllen sind. Sie finden den Erlass [hier](#).

Az.: 20.3.1.3-006/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## 619 Initiative zur Verlängerung von § 13b BauGB

Obwohl sich die von der Bundesregierung eingerichtete Baulandkommission, in der auch der DStGB auf Bundesebene für die kreisangehörigen Kommunen mitgewirkt hat, in ihren Empfehlungen für eine Verlängerung des § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ausgesprochen hat und auch der Koalitionsausschuss am 18. August 2019 ausdrücklich eine Verlängerung der Ende des Jahres 2019 auslaufenden Regelung auf den 31. Dezember 2022 vereinbart hatte, sehen die bisher bekannt gewordenen Überlegungen zur Novelle des Städtebaurechts (Baulandmobilisierungsgesetz) eine Verlängerung von § 13b BauGB nicht vor.

Der DStGB hat sich auf Anregung des StGB NRW vor diesem Hintergrund mit einer nochmaligen Initiative sowohl an Bundesinnenminister Horst Seehofer als auch an Bundesumweltministerin Svenja Schulze gewandt und ausdrücklich eine Verlängerung der Anwendungsfrist in § 13b BauGB über den 31. Dezember 2019 hinaus gefordert. Auch die in Nordrhein-Westfalen zuständige Ministerin Ina Scharrenbach aus dem MHKBG hat mitgeteilt, dass NRW im Sinne dieser Forderung eine Bundesratsinitiative durchführen werde.

Az.: 20.1.1.1-005/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## 620 Standardformulare für EU-Ausschreibungen überarbeitet

Die EU-Kommission hat die Standardformulare zur Bekanntmachung von öffentlichen Aufträgen auf der TED-Ausschreibungsdatenbank überarbeitet. Mit der Überarbeitung soll die Genauigkeit der Informationen erhöht werden bei gleichzeitiger Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit und Verständlichkeit.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare - eForms“) liegt nun in deutscher und englischer Sprache vor. Die Dokumente können im Intranet unter „Fachinformation - Fachgebiete - Bauen und Vergabe - Vergabe“, heruntergeladen werden.

Die neue Durchführungsverordnung kann ab dem 14.11.2022 angewendet werden (Art. 4) und muss - nach Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 - ab dem 25.10.2023 angewendet werden (Art. 3).

Az.: 21.1.1.2-001/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## 621 Bundesrat billigt Wohngeldreform

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Wohngeldreform wird umgesetzt. Der Bundesrat hat dem Vorhaben am 08. November 2019 zugestimmt. Damit steigen die staatlichen Zuschüsse für Geringverdiener ab 01. Januar

2020. Die erhöhten Beträge orientieren sich an der allgemeinen Entwicklung der Mieten und der Einkommen.

Ab dem 01. Januar 2022 wird der Zuschuss alle zwei Jahre an eingetretene Miet- und Einkommensentwicklungen angepasst. Außerdem erreicht das Wohngeld künftig mehr Menschen. Anstatt 480.000 Haushalten kommt der Wohnzuschuss etwa 660.000 Haushalten zugute. Grund ist eine Anpassung der Parameter bei der Wohngeldformel.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung informiert in einem Schreiben an die Kommunen über die Wohngeldnovelle.

*Anmerkung des StGB NRW*

Die dynamische Anpassung des Wohngeldes an die Miet- und Einkommensentwicklung war überfällig und entspricht einer wiederholten Forderung der kommunalen Spitzenverbände. Mit der Novelle wird auch eine neue, siebte Mietstufe für besonders hochpreisige Regionen eingeführt. Zudem ist vorgesehen, die Höchstbeträge des Wohngeldes regional gestaffelt anzuheben, um die unterschiedliche Mietentwicklung besser zu berücksichtigen.

Az.: 20.4.2.4-003/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## 622 Bundeskabinett beschließt Wohngelderhöhung

Das Bundeskabinett hat am 13. November 2019 einen Gesetzentwurf zur Wohngelderhöhung beschlossen. Dies teilte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit. Vorgesehen ist eine Erhöhung des Wohngeldvolumens um 10 Prozent ab dem Jahr 2021. Damit sollen die Empfänger bei den Heizkosten im Kontext der CO<sub>2</sub>-Bepreisung entlastet und ein Punkt aus dem Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung umgesetzt werden.

Laut BMI soll die Entlastung in Form einer CO<sub>2</sub>-Komponente erfolgen und nach der Haushaltsgröße gestaffelt werden. Die CO<sub>2</sub>-Komponente werde dabei als Zuschlag zur Miete oder Belastung in die Wohngeldberechnung eingehen und bewirke so ein höheres Wohngeld. Dies führe im Jahr 2021 für einen Zwei-Personen-Haushalt zu einer durchschnittlichen Erhöhung des Wohngeldes um rund 12 Euro pro Monat. Von der Entlastung bei der CO<sub>2</sub>-Bepreisung würden im Jahr 2021 rund 665.000 Haushalte profitieren. Neben den bisherigen Wohngeldhaushalten seien darunter rund 35.000 Haushalte, die durch die Wohngelderhöhung einen erstmaligen oder erneuten Anspruch auf Wohngeld erhielten.

*Anmerkung des StGB NRW*

Der Gesetzentwurf soll nun im Deutschen Bundestag und im Bundesrat beraten werden. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da die zusätzlichen Wohngeldausgaben ab 2021 in Höhe von jährlich 120 Millionen Euro von Bund und Ländern je zur Hälfte finanziert werden. Insgesamt würden sich die Wohngeldausgaben von Bund und Ländern nach der geplanten Wohngelderhöhung im Jahr 2021 auf rund 1,31 Milliarden Euro belaufen.

Die neuen Regelungen sollen am 01. Januar 2021 in Kraft treten und sind aus kommunaler Sicht zu begrüßen.

Az.: 20.4.2.4-003/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

### **623 BauGB-Reform soll auch das Tierwohl stärken**

Die geplante Reform des Baugesetzbuches soll auch Änderungen für mehr Tierwohl enthalten. Das Bundesbauministerium (BMI) wird hierzu zeitnah einen Gesetzentwurf vorlegen, mit dem unter anderem bauliche Änderungen erleichtert werden, wenn sie dem Tierwohl dienen und nicht zu einer Vergrößerung des Tierbestandes führen.

Um höhere Tierwohlstandards, die von Verbrauchern gefordert werden, umsetzen zu können, müssen viele Betriebe ihre Ställe um- oder neu bauen. Dem stehe aber häufig das Bau- und Planungsrecht im Weg. Bestehende Stallanlagen verlieren so beim Umbau den baurechtlichen Bestandsschutz. Wer aber mehr Platz für den bestehenden Tierbestand schaffen will, soll künftig nicht ausgebremst werden. Deshalb soll die Anlage ihren Bestandsschutz beibehalten.

Daher sollen die Vorschriften im Baugesetzbuch so geändert werden, dass Zielkonflikte zwischen den Bau- und Umweltgesetzen einerseits sowie mehr Tierwohl andererseits gelöst werden können.

Stallumbauten, die für mehr Platz und bessere Bedingungen sorgen, sollen für die Landwirte künftig ohne großen Aufwand umsetzbar sein. Auch sollen die Umbauten finanziell gefördert werden.

#### *Anmerkung des StGB NRW*

Der Gesetzentwurf zur Novellierung des Baugesetzbuches soll noch im Jahre 2019 vorgelegt werden. Er baut auf den Empfehlungen der Baulandkommission vom Juli 2019.

Az.: 20.1.1.1-005 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

### **624 Einheimischenmodell - Kommunale Bauplatzvergabekriterien**

Die Frage, ob Einheimischenmodelle bei der Bauplatzvergabe von Städten und Gemeinden rechtlich zulässig sind, war lange Zeit umstritten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied Anfang Mai 2013 (Az. C-197/11 und C-203/11), dass Gemeinden Bauland nicht bevorzugt an Käufer vergeben dürfen, die eine besondere Bindung zur Gemeinde haben, also an Einheimische - d.h. jedenfalls nicht ohne eine Rechtfertigung durch das Allgemeinwohl.

Die Bundesregierung hat daraufhin gemeinsam mit der bayerischen Staatsregierung Mitte des Jahres 2017 in Abstimmung mit der Europäischen Kommission neue Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des sogenannten Einheimischenmodells<sup>10</sup> (als „EU-Kautelen“ bezeichnet) entwickelt, um eine rechtssichere Ausgestaltung von Einheimischenmodellen zu gewährleisten.

Die EU-Kautelen dienen der europarechtskonformen Ausgestaltung städtebaulicher und sonstiger Verträge (vgl. § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs BauGB), soweit die Gemeinde Einheimischenmodelle nutzt. Unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Freizügigkeit dienen Einheimischenmodellen dazu, einkommensschwächeren und weniger begüterten Personen der örtlichen Bevölkerung den Erwerb angemessenen Wohnraums zu ermöglichen (siehe hierzu im einzelnen Schnellbrief Nr. 67 vom 2.3.2017).

Die EU-Kautelen sind als Rahmenmodell zu verstehen. Sie sind für die Vergabe im Einzelfall konkretisierungsbedürftig und bedürfen der Anpassung an örtliche Verhältnisse. Nach den EU-Kautelen kommen bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen eines Einheimischenmodells nur Bewerber in Betracht, deren Vermögen und Einkommen die jeweils von der Gemeinde vorab öffentlich bekanntgemachten Obergrenzen nicht überschreiten.

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat in Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwaltskanzlei Muster-Bauplatzvergabekriterien zur Umsetzung der EU-Kautelen erarbeitet und veröffentlicht. Sie konkretisieren damit Vorgaben der EU-Kautelen und sind innerhalb dieser „Leitplanken“ formuliert. Sie beziehen sich auf die vergünstigte (subventionierte) Vergabe von Bauplätzen und die nach der Rechtsprechung des EuGHs mögliche Zielstellung, einkommensschwächeren und wenig begüterten Personen den Zugang zum Wohnungsmarkt zu ermöglichen.

Die Muster-Bauplatzvergabekriterien stehen für Mitgliedskommunen im internen Bereich des Internetangebots des StGB NRW unter > Fachinformationen > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Vergaberecht und Grundstücksgeschäfte zum Download zur Verfügung.

Az.: 20.1.4.7-001/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

### **625 NRW-Bauämter genehmigten 1,8 Prozent weniger Wohnungen**

In den ersten neun Monaten des Jahres 2019 wurden von den nordrhein-westfälischen Bauämtern insgesamt 40.427 Wohnungen zum Bau freigegeben. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, waren das 1,8 Prozent weniger Baugenehmigungen als ein Jahr zuvor (Januar bis September 2018: 41.173 Wohnungen). 35.160 Wohnungen (-2,5 Prozent) sollten in neuen Wohngebäuden und 4.687 (+0,1 Prozent) durch Baumaßnahmen an bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden (z. B. Ausbau von Dachgeschossen) entstehen. In neuen Nichtwohngebäuden (gemischt genutzte Gebäude, die überwiegend nicht Wohnzwecken dienen) waren weitere 580 (+34,9 Prozent) Wohnungen geplant.

Die Abnahme der Wohnungsbaugenehmigungen betraf alle Wohngebäude: Die Zahl der Wohngebäude mit einer Wohnung verringerte sich um 3,5 Prozent auf 9.908. Mit 1.324 wurden 1,1 Prozent weniger Wohngebäude mit zwei Wohnungen gebaut. Die Zahl der Wohngebäude mit

drei oder mehr Wohnungen war mit 2.207 um 5,4 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor.

Mehr als ein Drittel (34,0 Prozent) der Bauanträge wurden in den ersten neun Monaten des Jahres 2019 in den kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens und 66,0 Prozent in den Kreisen des Landes genehmigt.

Az.: 20.4.1.2-001/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## **626 Leitfaden zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung**

Der Leitfaden „Möglichkeiten einer ökologisch und sozial nachhaltigen öffentlichen Beschaffung“ von Femnet e.V. zeigt, wie Kommunen bei der Vergabe Menschenrechte schützen und negative ökologische Folgen vermeiden können. Er enthält Rechtsgrundlagen, Beispiele und Muster für Ratsbeschlüsse, Dienstanweisungen und Textbausteine für Ausschreibungen.

Die Broschüre wurde im Auftrag von FEMNET e.V. im Rahmen des Projektes „Gute Arbeit fairbindet - Faire öffentliche Beschaffung“ entwickelt, das von Engagement Global mit ihrer Servicestelle Kommunen in der Einen Welt mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finanziert wird.

Der Leitfaden kann heruntergeladen werden unter <https://femnet.de/images/downloads/beschaffung/Moeglichkeiten-einer-oekologischen-sozial-nachhaltigen-Beschaffung-FEMNET-Leitfaden.pdf>

Az.: 21.1.4.1-004/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## **627 Informationsveranstaltung GDI-Forum Nordrhein-Westfalen**

Das Ministerium des Innern des Landes NRW lädt am 04. Dezember 2019 zur 10. Informationsveranstaltung GDI-Forum Nordrhein-Westfalen nach Düsseldorf ein. Es erwarten Sie interessante Vorträge rund um das Thema GDI und INSPIRE.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Leitungs- und Fachkräfte der Städte, Gemeinden und Kreise sowie der Landesverwaltung NRW, die mit den Themenbereichen Geodatenmanagement, Geodateninfrastrukturen, INSPIRE- oder der allgemeinen Prozessumsetzung betraut sind, sowie an die Mitglieder des GeoIT Round Table NRW. Die Informationsveranstaltung beginnt um 10:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Ministeriums des Innern des Landes NRW. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Das detaillierte Programm entnehmen Sie bitte der Anlage. Ab sofort können Sie sich auf der Internetseite des Geoportal NRW anmelden. Die Anmeldefrist endet am Donnerstag, den 28. November 2019. Da sich das Ministerium des Innern am Veranstaltungstag Einlasskontrollen vorbehält, bitten wir Sie die Anmeldebestätigung und Ihren Personal- oder Dienstaussweis mitzubringen.

Az.: 22.5.4-004/003 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

**628**

## **Seminar zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren**

Der DVW NRW e.V. - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement veranstaltet am 13. Januar 2020 in Bielefeld ein Seminar zum „vereinfachten Flurbereinigungsverfahren als Landentwicklungsverfahren - Möglichkeiten und Grenzen“. Die Referenten des Seminars gehen innerhalb ihrer Vorträge auch darauf ein, wie kommunale Planungen, z.B. naturschutzrechtliche Planungen oder Wegenetzkonzepte, innerhalb von bzw. mit Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG umgesetzt werden können. Näheres entnehmen Sie bitte dem beigefügten Faltblatt.

Az.: 22.4-003/002 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## **629 Packstationen sind nach der BauO NRW genehmigungsfrei**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung (MHKBG) hat in einem Antwortschreiben an die Deutsche Post AG klargestellt, dass Packstationen, die einen Brutto-Rauminhalt von bis zu 50 m<sup>3</sup> und einer Höhe bis zu 3m nicht überschreiten, unter § 62 Abs. 1 Nr. 6 lit. c BauO NRW fallen und damit genehmigungsfrei sind. Das Schreiben des MHKBG finden Sie hier.

Az.: 20.3.1.3-016/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## **630 Umfrage 2019 zu Windenergieausbau veröffentlicht**

Der Ausbau der Windenergie an Land wird konstant von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen. 82 Prozent der 1.013 repräsentativ Befragten erachten die Nutzung und den Ausbau der Windenergie als wichtig oder sehr wichtig. Dies hat die diesjährige Akzeptanz-Umfrage ergeben, die Forsa im Auftrag der Fachagentur Windenergie an Land (FA Wind) durchgeführt hat.

Noch größer ist die Unterstützung der Windenergie jedoch in einer anderen Gruppe. Bei der sogenannten „schweigenden Mehrheit“, also denjenigen, die sich nicht öffentlich in Debatten zu Windenergie vor Ort einbringen oder positionieren. Hier befinden sogar 86 Prozent den Ausbau der Windenergie als wichtig oder sehr wichtig. Auch die Windenergie vor Ort stößt bei der „schweigenden Mehrheit“ auf eine noch größere Zustimmung als beim Durchschnitt der Befragten: 85 Prozent der „schweigenden Mehrheit“ sind mit bestehenden Anlagen in ihrem Wohnumfeld einverstanden (Durchschnitt 78 Prozent). 73 Prozent der schweigenden Mehrheit hätten keine großen Bedenken gegenüber dem Bau genehmigungsfähiger Windenergie vor Ort. Bei dem Gesamtdurchschnitt der Befragten sind dies 70 Prozent.

Um die Akzeptanz vor Ort zu stärken erachtet es der größte Teil der Befragten (82 Prozent) für wichtig, dass die Kommunen Einnahmen durch Windenergie zur Verbesserung der Lebensverhältnisse vor Ort einsetzen können. Auch vergünstigte Strompreise werden häufig (79 Pro-

zent) als wichtige Maßnahme für mehr Akzeptanz vor Ort bewertet, gefolgt von der Einbindung lokaler Akteure (66 Prozent), finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger (65 Prozent) und der Unterstützung durch die lokale Politik (63 Prozent).

Ausführliche textliche und grafische Darstellungen dieser und weiterer Umfrageergebnisse finden sich unter [www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de).

#### Anmerkung des StGB

Die Ergebnisse der FA Wind- Umfrage zeigen, dass die Gesellschaft den Ausbau der Windenergie grundsätzlich mitträgt. Vor diesem Hintergrund sind die im Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen, die Akzeptanz für erneuerbare Energien zu steigern, zu begrüßen. Dazu gehören die Schaffung eines generellen 1000-Meter Abstands von Windenergieanlagen zu Wohngebieten und eine bundeseinheitliche Regelung zur Wertschöpfungsbeteiligung der Kommunen.

Allerdings bedarf es hier konsequenter Schritte anstatt weiterer Ankündigungen. Es ist noch unklar, wie eine besondere finanzielle Beteiligung einer Kommune über die Grundsteuer im Falle des Opt-Out bei den Mindestabstandregeln erfolgen soll. Auch hier ist die Schlüsselrolle der Kommunen bei der Schaffung von Akzeptanz zu heben, die im ständigen Dialog mit ihrer Bürgerschaft und über ihre Bauleitplanung verantwortliche Planungsträger für den Ausbau erneuerbarer Energien sind.

Az.: 20.1.4.1-002/001 Mitt. StGB NRW Dezember 2019

### 631 Bundeskabinett beschließt Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Das Bundeskabinett hat am 23. Oktober 2019 den Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude (GEG) verabschiedet. Das Bundeskabinett verfolgt mit dem Gesetzentwurf das Ziel, den Primärenergiebedarf von Gebäuden zu minimieren.

Das Gesetz soll ein neues, einheitliches und auf einander abgestimmtes Regelwerk für die energetischen Anforderungen an Neubauten, Bestandsgebäude und an den Einsatz erneuerbarer Energien zu ihrer Wärme- und Kälteversorgung bieten. Damit kommt die Bundesregierung einer Forderung des StGB NRW nach, der wiederholt eine Zusammenfassung der vorgenannten Regelungsbereiche in einem Gesetzeswerk gefordert hatte.

Inhaltlich sieht das GEG unter anderem ein neues gleichwertiges Nachweisverfahren für neue Wohngebäude vor, welches Bauherren und Planer erheblich entlasten soll. Mit dem sogenannten Modelgebäudeverfahren können in Zukunft Anforderungen nachgewiesen werden, ohne dass Berechnungen erforderlich sind. Das GEG setzt zudem die europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vollständig um und integriert die Regelung des Niedrigstenergiegebäudes in das vereinheitlichte Energieeinsparrecht. Das aktuelle Anforderungsniveau für Neubauten und Sanierung bleibt unverändert und wird nicht

verschärft. Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir zeitnah informieren.

Az.: 20.3.2-004/002 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## Umwelt, Abfall, Abwasser

### 632 MULNV legt Waldzustandsbericht 2019 vor

Der Waldzustand in Nordrhein-Westfalen hat sich weiter verschlechtert. Nur etwa jeder fünfte Baum in Nordrhein-Westfalen weist keine Schäden auf (19 Prozent, 22 Prozent in 2018). Zu diesem Ergebnis kommt der Waldzustandsbericht 2019, den Umweltministerin Ursula Heinen-Esser am 25.11.2019 vorlegte.

Bei der aktuellen Erhebung wurde bei 42 Prozent der Bäume eine deutliche Kronenverlichtung festgestellt (39 Prozent in 2018), schwache Schäden blieben mit 39 Prozent konstant. Nach der Feststellung des MULNV sind die Zahlen alarmierend. Der aktuelle Waldzustandsbericht belegt, was vielerorts sichtbar ist: Stürme, Trockenheit und Borkenkäfer haben dem Wald massiv zugesetzt. Bei den Hauptbaumarten hat sich lediglich der Zustand der Buche im Vergleich zum Vorjahr nicht weiter verschlechtert. Die klimatischen und biologischen Beeinträchtigungen führten zu starken Schäden an vorgeschwächten Waldbäumen. Mehrfachbelastungen haben sich gegenseitig verstärkt. Dabei ist zu beachten, dass die Borkenkäfer-Schäden voraussichtlich ihren Höhepunkt noch nicht erreicht haben und die Waldböden weiterhin in den tieferen Bodenschichten Feuchtigkeitsdefizite aufweisen.

#### Ergebnisse der Waldzustandserhebung 2019

Der Zustand der Baumkronen gibt die Vitalität der Waldbäume wieder. Nach dem bundesweit einheitlichen Verfahren der Waldzustandserhebung wird vor allem der Verlust von Blättern und Nadeln beurteilt. Im Rahmen der jährlichen Erhebungen zum Waldzustand in Nordrhein-Westfalen werden bei Stichprobenpunkten im Raster von 4 x 4 Kilometern über 10.000 Waldbäume erfasst. Die Waldzustandserhebung erfolgt in ganz Deutschland. In Nordrhein-Westfalen wird sie federführend durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Beim forstlichen Umweltmonitoring mit eingebunden sind das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW und der Geologische Dienst NRW.

Die Ergebnisse zu den Hauptbaumarten (Außenaufnahmen im Sommer 2019):

- Fichte: (Waldanteil ca. 30 Prozent) Bereits 2018 musste der Fichte der schlechteste Kronenzustand seit Beginn der Untersuchungen attestiert werden. 2019 sind die deutlichen Kronenschäden um weitere fünf Prozentpunkte auf jetzt 42 Prozent gestiegen. Gesund sind nur noch 22 Prozent der Bäume. Nach einer aktuellen Er-

hebung fielen in den Jahren 2018 und 2019 allein in der Fichte über 18,7 Millionen Kubikmeter Schadholz an (Stand: November 2019).

- **Buche:**  
(Waldanteil ca. 19 Prozent) Bei der Buche hat sich der Zustand der Baumkronen im Vergleich zum Vorjahr zwar verbessert. Jedoch zeigen weiterhin 82 Prozent der Bäume eine Kronenverlichtung. Auch die Buchen hatten mit Dürre und Hitze zu kämpfen, was durch eingerollte Blätter als Verdunstungsschutz sichtbar war - Schwerpunkte lagen in Ostwestfalen und im Münsterland. Der Schadholzanfall liegt aktuell bei rund 600.000 Kubikmeter (Stand: November 2019).
- **Eiche:**  
(Waldanteil ca. 17 Prozent) Die Eichenschäden erreichen 2019 den schlechtesten Wert aller bisherigen Erhebungen. Nur zwölf Prozent der Bäume zeigen keine Kronenverlichtung. Insektenfraß, Dürre, Stürme sowie Pilzbefall führten zu einer Dauerbelastung, die den Bäumen kaum eine Chance zur Erholung lässt.
- **Kiefer:**  
(Waldanteil ca. 8 Prozent) Auch bei der Kiefer ist eine weitere Verschlechterung festzustellen. Bäume ohne Kronenverlichtung kommen nur noch mit einem Anteil von 11 Prozent vor. 30 Prozent weisen eine deutliche Kronenverlichtung auf. Neben den witterungsbedingten Beeinträchtigungen litt die Kiefer unter Pilzbefall, regional auch Käferbefall.

### Hintergrund

Nordrhein-Westfalen verfügt über 935.000 Hektar Wald, was 27 Prozent der Landesfläche entspricht. Die Wälder in Nordrhein-Westfalen erfüllen vielfältige ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Funktionen. Sie speichern rund 700 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>. Zusätzlich zur Speicherfunktion des Waldes trägt der Ersatz fossiler Materialien durch den nachwachsenden Rohstoff Holz zur Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei. Darüber hinaus dienen Wälder der Erholung und als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Zudem sind sie entscheidend für die Regulierung des Wasser- und Temperaturhaushalts und damit ein Schlüssel einer erfolgreichen Klimaanpassungsstrategie. Dies gilt insbesondere auch für Städte oder Ballungszentren, in denen Bäume und Wälder Temperaturspitzen aber auch Starkregenereignisse abfedern können. Der Anteil der Fichte ist in den vergangenen Jahrzehnten von über 40 Prozent auf 30 Prozent gesunken. Die Förderung vielfältiger und klimastabiler Mischwälder gilt es konsequent fortzusetzen. Mit 63 Prozent der Waldfläche weist Nordrhein-Westfalen einen sehr hohen Privatwaldanteil auf. 21 Prozent der Waldfläche ist Körperschaftswald.

### Waldbaukonzept

Bei der Vorstellung des Waldzustandsberichts wies Ministerin Heinen-Esser auf das Waldbaukonzept des Landes, in dem je nach Standort eine Kombination von Naturverjüngung und gezielter Pflanzung empfohlen wird. Das Internetportal Waldinfo.NRW liefert hierzu hilfreiche Grundlagen. Von bislang beantragten Ad-Hoc-Hilfen in Höhe von rund 8,6 Millionen Euro wurden über 7,5 Millionen Euro

bewilligt. Für die Waldentwicklung hat das Land Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro für die kommenden zehn Jahre zugesagt.

Noch ist offen, wie die vom Bund angekündigten Fördermittel in Höhe 547 Millionen Euro verteilt werden. Darüber hinaus macht sich die Landesregierung für eine bundesweite Baumprämie stark. Finanziert werden könnte diese über die Einnahmen aus CO<sub>2</sub>-Zertifikaten.

Als weiteres regionales Instrument zur Honorierung der Klimaschutz- und Ökosystemleistungen des Waldes schlug die Umweltministerin die Einrichtung eines „NRW-Waldfonds“ vor, mit dem ein regionales Angebot zur CO<sub>2</sub>-Kompensation geschaffen werden könnte, in dem öffentliche Mittel und freiwillige Kompensationsbeiträge von Unternehmen und Privatpersonen zu Gunsten des Waldes gebündelt werden könnten. Das Ministerium prüft derzeit die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen.

Der Waldzustandsbericht 2019 kann auf der Internetseite des MULNV unter folgendem Link herunter geladen werden:

[https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/waldzustandsbericht\\_langfassung\\_2019.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/waldzustandsbericht_langfassung_2019.pdf)

Az.: 26.1-002/002 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## 633 „Kommunale Klimapartnerschaften“ startet in 8. Phase

Die 8. Ausschreibung des Projekts „Kommunale Klimapartnerschaften“ ist gestartet und richtet sich an Kommunen aus Deutschland, die bereits mit einer Kommune aus einem afrikanischen, süd- oder südostasiatischen Land partnerschaftlich verbunden sind oder die eine neue Partnerschaft begründen wollen. In einer kommunalen Klimapartnerschaft arbeiten zwei Kommunen regelmäßig und strukturiert auf den Gebieten Klimaschutz und Klimafolgenanpassung zusammen. Aktuell bestehen 70 Klimapartnerschaften.

Mit dem Projekt wird den teilnehmenden Kommunen ein umfassendes Leistungsangebot aus Beratung, Finanzierung von Expertenaustausch sowie nationalen und internationalen Netzwerktreffen geboten, um eine solide Grundlage für die Zusammenarbeit mit Ihrer Partnerkommune aus Afrika, Süd- oder Südostasien zu legen.

Je nach Anzahl der jeweils eingegangenen Interessenbekundungen wird gegebenenfalls bei der Auswahl der teilnehmenden Partnerschaften für die 8. Phase eine Fokussierung auf eine der genannten Weltregionen erfolgen.

Das Projekt „Kommunale Klimapartnerschaften“ ist im Jahr 2011 mit der Pilotphase angelaufen und seitdem startet fast jährlich eine weitere Projektphase bestehend aus jeweils circa 10 Partnerschaften. Es wird von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global und der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. (LAG 21 NRW) gemeinsam durchgeführt.

Die SKEW ist das Kompetenzzentrum für kommunale Entwicklungspolitik in Deutschland. Im Jahr 2001 gegründet, ist sie seit 2012 Teil von Engagement Global.

Unterstützt wird das Projekt vom Deutschen Städte- und Gemeindebund, Deutschen Städtetag sowie vom Deutschen Landkreistag.

Unverbindliche Interessenbekundungen können bis zum 15. März 2020 eingereicht werden. Weitere Informationen zum Projekt und der Ausschreibung finden Sie unter dem Link <https://skew.engagement-global.de/auf-ruf-klimapartnerschaften-2020.html>.

Az.: 23.1.7-001 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2019

### **634 Handreichung zur kommunalen Nachhaltigkeit**

Die Kommunale Umwelt-Aktion UAN, die Leuphana Universität Lüneburg und die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen haben im Rahmen des von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderten Vorhabens „Kommunale Nachhaltigkeit KommN!“ eine Broschüre veröffentlicht. „Nachhaltigkeit gewusst wie - Hinweise von Kommunen für Kommunen“ bietet Beispiele, Ideen und Ratschläge zur nachhaltigen Ausrichtung der Kommunalentwicklung.

Die Handreichung kann heruntergeladen werden unter [http://www.umweltaktion.de/pics/medien/1\\_1568891332/NACHHALTIGKEIT\\_GEWUSST\\_WIE\\_-\\_HINWEISE\\_VON\\_KOMMUNEN\\_FUEr\\_KOMMUNEN.pdf](http://www.umweltaktion.de/pics/medien/1_1568891332/NACHHALTIGKEIT_GEWUSST_WIE_-_HINWEISE_VON_KOMMUNEN_FUEr_KOMMUNEN.pdf)

Az.: 23.2.3-001/002 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2019

### **635 Preisverleihung Wettbewerb „Klimaaktive Kommunen 2019“**

Am 05.11.2019 wurden zehn Kommunen als Sieger beim bundesweiten Wettbewerb „Klimaaktive Kommune 2019“ ausgezeichnet. Ihre vorbildlichen Projekte zeigen vielfältige Wege zu erfolgreichem Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Die Prämierung fand im Rahmen der 12. Kommunalen Klimakonferenz „Kommunale Beschaffung - Klima und Ressourcen im Blick“ [www.klimaschutz.de/12.klimakonferenz](http://www.klimaschutz.de/12.klimakonferenz) statt.

Die zehn Gewinnerkommunen erhielten jeweils 25.000 Euro Preisgeld, das wieder in Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel zu investieren ist. Die gleichrangigen Gewinner sind:

*Kategorie 1: Ressourcen- und Energieeffizienz in der Kommune (22 Bewerbungen)*

Vorbildliche Maßnahmen zur Minderung des Ressourcen- bzw. Energieverbrauchs in Kommunen, z. B. in den Bereichen Stadtplanung und -entwicklung, Mobilität und Fuhrpark oder Infrastruktur. Ebenso gefragt sind erfolgreich umgesetzte Projekte in der Abfall- und Abwasserwirtschaft, in Industrie- und Gewerbegebieten sowie durch Kopplung verschiedener Sektoren. Die Steigerung der

Ressourcen- und Energieeffizienz kann dabei beispielsweise mit technischen, organisatorischen oder sozialen Maßnahmen verbunden sein.

- Stadt Eschweiler (Nordrhein-Westfalen): Faktor X-Baugebiet für Ressourcen- und Klimaschutz
- Kreis Plön (Schleswig-Holstein): Wärmeplanungskataster Plus
- Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog (Schleswig-Holstein): Wie aus (viel) Wind Wärme wird

*Kategorie 2: Klimaanpassung in der Kommune (10 Bewerbungen)*

Erfolgreiche kommunale Ansätze, die das Querschnittsthema der Anpassung an die Folgen des Klimawandels - wie stärkere und häufiger auftretende Starkregenereignisse, Stürme, Hitzewellen oder Trockenperioden - vor Ort voranbringen. Eingereicht werden können z. B. konkrete Maßnahmen, handlungsfeldbezogene oder fachübergreifende Strategien, planerische Instrumente oder Modellprojekte, um den Schutz der Bevölkerung sowie die Robustheit von Gebäuden, Infrastrukturen, Natur- und Erholungsräumen gegen zukünftige Extremwetterereignisse zu stärken. Synergien von Klimaanpassung und Klimaschutz sind wünschenswert.

- Stadt Frankfurt am Main (Hessen): Frankfurt frischt auf - 50% Klimabonus
- Landkreis Friesland (Niedersachsen): Erhaltung, Regeneration und Entwicklung des Moorgebietes von Moorhausen
- Stadt Freiburg im Breisgau (Baden-Württemberg): Klimaanpassungskonzept gegen Hitzebelastung

*Kategorie 3: Kommunale Klimaaktivitäten zum Mitmachen (52 Bewerbungen)*

Vorbildliche Aktionen, um Menschen zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und/oder Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu motivieren, z. B. kommunale Kampagnen oder spezifische Angebote. Die Mitmach-Projekte können auch in Kooperation mit kommunalen Unternehmen oder anderen Dritten organisiert sein.

- Stadt Oldenburg (Niedersachsen): GeoTour „Klimaschätze in Oldenburg“
- Metropolregion Nürnberg (Bayern): CO2-Fasten-Challenge
- Landeshauptstadt Hannover (Niedersachsen): 25 Jahre Energie sparen in Schulen, Kitas und Verwaltung

*Sonderpreis: Klimafreundliche kommunale Beschaffung (4 Bewerbungen)*

Erfolgreich umgesetzte Projekte, rund um das Thema kommunale Beschaffung: Hier kann die Verankerung im öffentlichen Vergabeverfahren ebenso im Mittelpunkt stehen wie zum Beispiel klimagerechte Standards bei Neubau und Sanierung, beim Mobilitäts- und Fuhrparkmanagement, beim Ausbau der IT-Infrastruktur oder der Verpflegung. Gefragt sind auch interkommunale Einkaufsgemeinschaften oder solche zwischen Kommunen und anderen Einrichtungen.

- Stadt Ludwigsburg (Baden-Württemberg): Nachhaltige Beschaffung - gesund, kreislauffähig, klimafreundlich

Az.: 23.1.4-002/002 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2019

## 636 Verbot von Silvesterfeuerwerken

Die Deutsche Umwelthilfe hat an zahlreiche Städte und Gemeinden „Anträge auf Durchführung planunabhängiger Maßnahmen zur Reduktion der Feinstaubbelastung durch Silvesterfeuerwerke“ mitsamt einem Rechtsgutachten versandt. Dazu hat der DStGB in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wie folgt Stellung genommen:

### *Verbote allein helfen nicht weiter*

Bereits heute beschränken viele Kommunen das Abbrennen privater Böller. So ist schon heute das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände nach § 23 Abs. 1 der SprengstoffV in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten. Daher ist speziell in Innenstädten mit alter Bausubstanz und Fachwerkhäusern schon wegen des Brandschutzes ein komplettes Feuerwerksverbot sachgerecht. Dies sollte auch für größere Menschenansammlungen auf Straßen und Plätzen gelten, zumal heute oftmals Verbundfeuerwerkskörper mit einem erheblichen Mehr an Licht- und Knall- sowie Lärmefekten gezündet werden.

Richtig ist auch, dass saubere Luft in Städten und Gemeinden ein Mehr an Lebensqualität und Gesundheitsschutz für Bürgerinnen und Bürger bedeutet. Hier kommt aber neben einem Verbot des ja grundsätzlich nur in der Nacht von 31. Dezember auf den 1. Januar (Silvester) erlaubtem Feuerwerk sehr viel mehr einer umfassenden Verkehrswende, die die Emissionen insbesondere auch von Stickstoffdioxid reduziert, eine viel größere Bedeutung zu. Nötig sind daher schnelle Investitionen in den massiven Ausbau des ÖPNV, in eine umfassende Fahrradinfrastruktur sowie in die Digitalisierung der Verkehrssysteme. Auch hier kurieren Fahrverbote nur an Symptomen. Stattdessen müssen die Schadstoffe an der Quelle bekämpft werden.

Im Hinblick auf Silvesterfeuerwerke etc. kommt es darauf an, die Bevölkerung zu überzeugen und für einen verantwortungsvollen Umgang mit Feuerwerkskörpern zu werben. Hierzu können gerade Städte und Gemeinden beitragen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund spricht sich im Übrigen gegen ein pauschales Verbot für Silvesterfeuerwerke aus. Ein Neujahrsfeuerwerk ist Ausdruck von Lebensfreude und sollte daher nicht pauschal untersagt werden. Zudem machen Verbote ohne Kontrolle und Sanktionen wenig Sinn. Die Durchsetzung von Böllerverboten etwa durch die Polizei und die Ordnungsdienste ist aber nicht zuletzt wegen der begrenzten Personalkapazitäten gerade in einer einsatzintensiven Nacht wie Silvester kaum möglich.

### *Rechtliche Möglichkeiten*

Das als Anlage zum Schreiben der DUH an die adressierten Städte und Gemeinden versandte „Rechtsgutachten“

einer Berliner Anwaltskanzlei zeigt in seinen grundlegenden Zügen bestehende und im Sprengstoffgesetz, der Sprengstoffverordnung, dem Bundesimmissionsschutzrecht sowie dem Ordnungsrecht geregelte Möglichkeiten zu Verboten auf.

Danach können auch kommunale Ordnungsbehörden nach dem jeweiligen Ordnungsbehördengesetz der Länder und aufgrund ihres Ermessens ergänzende Anordnungen zur Abwehr von konkreten Gefahren für die Unversehrtheit von Leben und Gesundheit von Personen erlassen. Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Luftverunreinigungen wird demgegenüber umfassend und abschließend durch das Bundesimmissionsschutzgesetz des Bundes (BImSchG) sowie die danach erlassenen Verordnungen geregelt.

Bezogen auf die Luftreinhaltung ist konkret in § 47 BImSchG die gerichtlich einklagbare Verpflichtung der zuständigen Behörden geregelt, im Falle der Überschreitung der europarechtlich vorgegebenen Grenzwerte bzw. der zulässigen Anzahl von Tagesüberschreitungen pro Jahr an einzelnen Messstationen einen sog. „Luftreinhaltungsplan“ für die jeweilige Stadt oder Gemeinde zu erlassen, in dem geeignete Maßnahmen zur Behebung dieses Problems vorgesehen werden. In der Vergangenheit ist von dieser Möglichkeit unabhängig von Silvesterfeuerwerken auch Gebrauch gemacht und es sind Luftreinhaltungspläne erlassen worden. Diese Pläne sind durch die zuständige Behörde regelmäßig anhand der ständig überprüften Messwerte fortzuschreiben.

Die Berliner Anwaltskanzlei behauptet in dem Schreiben der Deutschen Umwelthilfe beigefügten Gutachten, es würden über die spezialrechtlichen Zuständigkeiten im Sprengstoffrecht und insbesondere im Bundesimmissionsschutzrecht noch weitergehende Ermessensspielräume der Kommunen für ergänzende Maßnahmen nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zur Verhinderung von Luftverunreinigungen bestehen. Diese Auffassung halten wir für zweifelhaft.

Denn es ist gerade die Intention des § 47 BImSchG, den Schutz der Bevölkerung vor einer übermäßigen Luftverunreinigung umfassend und abschließend zu regeln. Auch die von der DUH angeführten (unverbindlichen) Empfehlungen der WHO können die verbindlichen Regelungen des EU- und Bundesrechts nicht aushebeln oder erweitern.

### *Weiterer Hintergrund und Entwicklungen*

Hinzuweisen ist auch darauf, dass in vielen Städten und Gemeinden die Feinstaubwerte und damit die Tageshöchstzahl für ein Einschreiten gegen Feinstaubbelastungen selten überschritten werden. Das Feinstaubproblem ist auch aufgrund fortschrittlicher Technologie zuletzt rückläufig, was nicht bedeutet, dass weitere Maßnahmen notwendig sind.

Aktuell begegnet jedenfalls ein umfassendes Feuerwerksverbot zu Silvester rechtlichen Schranken. Dennoch sind auch die Kommunen offen für eine Prüfung zur Erweiterung rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten, etwa durch



Ergänzung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sprengstoffgesetzes oder der Sprengstoffverordnung. Zur Änderung der Sprengstoffverordnung hat der Berliner Senat am 22. Oktober beschlossen, im Bundesrat einen Antrag einzubringen. Ziel der Initiative Berlins ist es, die „Gefahren durch das Abbrennen von Pyrotechnik zu minimieren und gleichzeitig die Feinstaubbelastung der Luft zu senken, den Tierschutz zu fördern und Abfälle zu reduzieren“.

Az.: 27.2.2-001 gr Mitt. StGB NRW Dezember 2019

### **637 OVG NRW zur Regenwassergebühr**

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 29.10.2019 (Az.: 9 A 2287/18) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer die Regenwassergebühr bezahlen muss, wenn das auf seinem Grundstück auf den befestigten Flächen (1.750 m<sup>2</sup>) anfallende Niederschlagswasser über das öffentliche Regenwasserkanalnetz der Gemeinde einem Fluss (Gewässer) zugeführt wird. Der Gebührentatbestand bei der Regenwassergebühr setzt - so das OVG NRW - nicht voraus, dass Niederschlagswasser einer Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) zugeführt wird. Es reicht bereits das Fortleiten von Niederschlagswasser von einem privaten Grundstück über das öffentliche Regenwasserkanalnetz aus. Dieses stellt bereits eine gebührenpflichtige Leistung dar. Dabei ist der Gebührentatbestand auch dann erfüllt, wenn nur ein relativ kurzes Teilstück des öffentlichen Kanals bis zu einem Fluss genutzt wird, in welchen das Niederschlagswasser über den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet wird.

Deshalb folgte das OVG NRW auch dem Vortrag des Klägers nicht, dass er die öffentliche Regenwasserkanalisation überhaupt nicht nutzen würde, weil diese nicht vor seinem Grundstück verlegt sei. Für die Frage, ob eine Rohrleitung (vor einem privaten Grundstück) einen Bestandteil der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung (Abwasseranlage) der Gemeinde darstellt, kommt es - so das OVG NRW - nur darauf an, ob die Rohrleitung nach Würdigung der gesamten Umstände zum entwässerungsrechtlichen Zweck technisch geeignet und als deren Bestandteil gewidmet ist. Dabei ist die Widmung im Bereich der Abwasserbeseitigung - so das OVG NRW - nicht formgebunden und kann auch konkludent (durch eine schlüssige Handlung) erfolgen (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 06.07.2012 - Az. 9 A 980/11- und 02.05.2017 - Az. 9 A 1733/16-, Urteil vom 18.12.2007 - Az. 9 A 2389/03; ebenso OVG NRW, Beschluss vom 30.09.2016 - Az. 15 A 2112/15).

Eine solche schlüssige Widmung lag nach OVG NRW vor, weil die beklagte Gemeinde die Rohrleitung vor dem Grundstück des Klägers in ihrem abwassertechnischen Anlagevermögen erfasst hat. Eine solche Erfassung und Bewertung im abwassertechnischen Anlagevermögen stellt - so das OVG NRW - einen objektiven und im gerichtlichen Verfahren gegebenenfalls nachprüfbaren Anhaltspunkt für die Annahme einer schlüssigen Widmung dar. Dieses reicht aus. Eine irgendwie geartete Verlautbarung gegenüber Dritten oder sogar eine förmliche, öffentliche Bekanntmachung wie beispielsweise im Straßenrecht sei -

so das OVG NRW - für eine schlüssige Widmung im Bereich der Abwasserentsorgung nicht erforderlich.

Weiterhin folgte das OVG NRW auch dem Vortrag der Klägersseite nicht, dass andere Nachbargrundstücke nicht zu einer Regenwassergebühr herangezogen würden und aus diesem Grund seine Heranziehung rechtswidrig sei. Der Kläger nutze - so das OVG NRW - die öffentliche Regenwasserkanalisation der Gemeinde und deshalb könne er auch unter Rückgriff auf den Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz nicht herleiten, dass er dann (rechtswidrig) nicht zur Zahlung einer Regenwassergebühr herangezogen werden könne.

Soweit andere Nachbargrundstücke das Niederschlagswasser unmittelbar in ein nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehörendes Gewässer (Fluss, Bach) einleiten würden, besteht - so das OVG NRW - für diese Grundstückseigentümer keine Pflicht zur Zahlung der Regenwassergebühr, weil sie das öffentliche Regenwasserkanalnetz der Gemeinde nicht nutzen würden. Zwar kann es - so das OVG NRW - grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass auch ein Gewässer im konkreten Einzelfall (ausnahmsweise) einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage darstellt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 06.07.2012 - Az. 9 A 980/11). Daraus folgt aber - so das OVG NRW - nicht, dass jedes Gewässer, das zur Beseitigung des Niederschlagswassers in einem Gemeindegebiet genutzt wird, notwendigerweise Teil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde sei. Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer handele es sich vielmehr um einen außerhalb der öffentlichen Abwasseranlage stattfindenden Vorgang, der nach dem Wasserrecht zu beurteilen sei.

Gleiches gilt - so das OVG NRW - auch für Straßenseitengräben. Hat ein Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung einen Straßenseitengraben angelegt und nimmt dieser Straßenseitengraben auch Niederschlagswasser von angrenzenden Grundstücken auf, so muss dieser Straßenseitengraben nicht notwendigerweise und zugleich ein Teil der gemeindlichen Abwasseranlage sein.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Durch den Beschluss des OVG NRW vom 29.10.2019 (Az.: 9 A 2287/18) wird klargestellt, dass eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme bei der Regenwassergebühr lediglich voraussetzt, das Abwasser (wozu auch Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG gehört) der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich zugeführt wird. Dabei definiert § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG Niederschlagswasser als das Wasser, welches von bebauten und/oder befestigten Flächen gesammelt abfließt.

Ein Straßenseitengraben ist nicht automatisch Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde. Vielmehr handelt es sich bei einem Straßenseitengraben grundsätzlich um eine Straßenoberflächen-Entwässerungsanlage des jeweils zuständigen Straßenbaulastträgers. Ein Straßenseitengraben dient der Entwässerung der Straßenoberfläche, weil dem Straßenbaulastträger die Verkehrssicherungspflicht obliegt, dass die Straße gefahrlos zum

Zwecke der Fortbewegung genutzt werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 21.11.2013 - Az.: III ZR 113/13). Deshalb ist in § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG und in § 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a StrWG NRW auch geregelt, dass die Straßenentwässerungseinrichtungen Bestandteil der öffentlichen Straße sind (vgl. Queitsch, KStZ 2018, S. 221 ff., S. 226). Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Straßenseitengraben nachweisbar zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden ist. Ist dieses aber nicht der Fall so handelt es sich bei einem Straßenseitengraben um eine schlichte Straßenentwässerungseinrichtung des jeweils zuständigen Straßenbauasträgers.

Ebenso liegt bei einer unmittelbaren Einleitung von Niederschlagswasser von einem privaten Grundstück in ein Gewässer (Fluss, Bach) keine Benutzung der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung vor, denn ein Gewässer ist grundsätzlich kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Gemeinde (vgl. Queitsch, KStZ 2018, S. 221 ff., S. 227). Etwas anderes kann sich im Einzelfall etwa dann ergeben, wenn die Gewässer-Eigenschaft für eine Teilstrecke des gesamten Gewässers entfallen ist (vgl. hierzu: OVG NRW, Beschluss vom 29.04.2019 - Az.: 20 A 3187/17 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)). Dieses ist aber immer eine Frage des konkreten Einzelfalls. Unabhängig davon benötigt aber ein privater Grundstückseigentümer, der das Niederschlagswasser von seinem Grundstück unmittelbar (direkt) in ein Gewässer einleiten möchte, eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis der unteren Wasserbehörde (§§ 8 ff. WHG; vgl. hierzu: OVG NRW, Beschluss vom 22.11.2018 - Az.: 15 A 2301/17 - und Urteil vom 06.11.2018 - Az.: 15 A 907/17 - abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Az.: 24.1.2.1 qu                      Mitt. StGB NRW Dezember 2019

### 638    VG Aachen zur Abfall-Beseitigungsanordnung

Das VG Aachen hat mit Beschluss vom 05.09.2019 (Az. 6 L 713/19- abrufbar unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer mit einer Ordnungsverfügung aufgefordert werden kann, die auf seinem Grundstück stehenden Lastkraftwagen einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb für Altfahrzeuge zuzuführen. Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG = „Bundesabfallgesetz“) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Gemäß § 62 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes treffen. § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG regelt den Grundsatz des abfallrechtlichen Anlagenzwangs zur Entsorgung von Abfällen. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Gegen diese abfallrechtliche Verpflichtung hat der Grundstückseigentümer - so das VG Aachen - verstoßen, weil er Lastkraftwagen, die Abfälle sind, auf seinem Grundstück abgestellt hat und das Grundstück unstrittig keine zugelassene Abfallbeseitigungsanlage im Sinne des § 28 KrWG ist.

Das VG Aachen stellt insbesondere heraus, dass es sich bei den Lastkraftwagen um Abfälle im Sinne des § 3 Abs.

1 KrWG handelt, weil diese offensichtlich nicht mehr funktionstauglich sind. Aus den Fotos würde sich insbesondere ergeben, dass auf den Lastkraftwagen Moosbewuchs festzustellen sei, der Tank eines Lkws deutliche Rostspuren aufweise und bei einer Beifahrtür mit einer Drahtkonstruktion das Schließen der Tür bewerkstelligt werde. Es sei auch nicht erkennbar, dass die Lastkraftwagen in absehbarer Zeit einer Reparatur zugeführt werden sollen.

Die Grundstückseigentümerin sei auch die richtige Adressatin der Beseitigungsanordnung. Gemäß § 3 Abs. 9 KrWG müsse ein Abfallbesitzer lediglich die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle haben, wobei es auf das Eigentum und einen Besitzbegründungswillen gerade nicht ankommt. Es reicht - so das VA Aachen - ein Mindestmaß an tatsächlicher Sachherrschaft aus. Dieses sei auch bei einem Grundstückseigentümer (als Vermieter/Verpächter) der Fall. Ein Grundstückseigentümer sei deshalb als Zustandsverantwortlicher für sein Grundstück als Abfallbesitzer im Sinne des § 3 Abs. 9 KrWG anzusehen, weil er auch auf der Grundlage zivilrechtlicher Rechte (als Vermieter/Verpächter) über das erforderliche Mindestmaß an tatsächlicher Sachherrschaft verfüge. Der Eigentümer eines Grundstücks müsse für die Möglichkeit, sein Grundstück gewinnbringend einzusetzen es ebenso hinnehmen, dass er gewisse Pflichten zu erfüllen hat, die mit der wirtschaftlichen Nutzung einhergehen. Dabei bleibe es dem Grundstückseigentümer als Vermieter unbenommen, zivilrechtlichen Rückgriff gegen seine Mieter, Pächter oder einen sonstigen Nutzer zu nehmen.

Az.: 25.0.2.1 qu                      Mitt. StGB NRW Dezember 2019

### 639                      **Pressemitteilung: In Kommunen wird Klimaschutz konkret**

Der Klimawandel ist in Nordrhein-Westfalen längst Realität. Städte und Gemeinden stellen sich der Herausforderung bereits seit Jahren. „Für erfolgreichen Klimaschutz sind Kommunen jedoch auf nachhaltige Unterstützung von Bund und Land angewiesen“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute auf einer Veranstaltung des Verbandes in Euskirchen.

„Wenn wir über Klimaschutz sprechen, geht es um Entscheidungen für die kommenden Jahrzehnte. Mit kurzzeitigen Förderprogrammen werden wir langfristige Ziele nicht erreichen“, sagte Schneider.

Auf kommunaler Ebene nehme der Klimaschutz schon seit der Umweltkonferenz von Rio im Jahr 1992 eine wichtige Rolle ein, betonte Schneider. „Bis heute haben in NRW 221 Städte und Gemeinden ein umfassendes Klimaschutzkonzept aufgestellt. Das ist entscheidend, denn wirksamen Klimaschutz bekommen wir nur mit einer durchdachten und übergreifenden Strategie, die alle Lebensbereiche einbezieht“, so Schneider. Die Kommune erfasse durch ein solches Konzept gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft und weiteren Akteuren die Handlungspotenziale vor Ort.

„Städte und Gemeinden haben inzwischen mehr als 100 eigene Klimaschutzmanager angestellt und es werden mehr“, führte Schneider an. „Diese Fachleute sorgen dafür, dass die Maßnahmen vor Ort optimal zusammenlaufen. Sie zeigen Wirtschaft, Vereinen und Bürgerinnen und Bürgern auf, wo sie etwas bewirken können.“

„Reden über Klimaschutz ist wichtig, aber am Ende zählt nur konkretes Handeln“, sagte Schneider. Genau dies werde derzeit in jedem Rathaus diskutiert. Viele Städte und Gemeinden setzten in der Stadtplanung auf klimafreundliche Ansätze, unter anderem energetisches Sanieren von Gebäuden, intelligente Verkehrssteuerung oder hocheffiziente Beleuchtungstechnik. Zudem entwickelten sie Konzepte für die Mobilität von morgen und arbeiteten dafür beispielsweise an attraktiven Radwegnetzen oder einem besseren ÖPNV. „Nur wenn alle Bereiche ihren Beitrag leisten, werden wir unsere CO<sub>2</sub>-Bilanz spürbar verbessern“, betonte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes.

„Zudem müssen wir uns an die schon heute unübersehbaren Folgen des Klimawandels anpassen“, sagte Schneider. „Wer verantwortungsvoll und mit Weitsicht handelt, der muss sich auf eine Zunahme von Extremwetterereignissen einstellen und vorbeugen. Wir haben es vermehrt mit Hitze und Trockenheit zu tun, aber auch Stürmen und Starkregen“, warnte Schneider.

Klimafolgenanpassung spiele daher in Kommunen eine zunehmend große Rolle. „Es geht darum, Risiken für die

Bürgerinnen und Bürger zu verringern und zu verhindern, dass beim nächsten Starkregen wieder die Keller volllaufen“, erläuterte Schneider.

Die Kanalisation in den Kommunen ist auf solche Extremwetterereignisse nicht ausgerichtet. Zudem seien große Teile der Flächen versiegelt, so dass Regenwasser nicht natürlich versickern könne. „Daher arbeiten viele Stadtverwaltungen an sogenannten Gefahrenkarten, die genau aufzeigen, welche Flächen von Überflutungen betroffen sein könnten. Dadurch wird vielen privaten Eigentümern erst bewusst, dass sie sich besser schützen sollten“, so Schneider. Aber auch Kommunen könnten einen wertvollen Beitrag leisten und beispielsweise natürliche Flächen als Rückhaltebecken einplanen.

„Bei extremen Hitzeperioden haben wir es aber auch mit ernststen Gesundheitsrisiken zu tun“, sagte Schneider. „Vor allem in den Städten staut sich die Wärme und macht insbesondere älteren oder kranken Menschen zu schaffen.“ In den Rathäusern werde daher vermehrt überlegt, wie dicht bebaute Gebiete besser abkühlen könnten, etwa durch Frischluftschneisen oder mehr Grün- und Wasserflächen.

*Auf unserer Homepage finden Sie unter dem Stichwort „Klimaschutz“ eine Übersicht der wichtigsten kommunalen Handlungsfelder und Beispiele für konkreten Klimaschutz in Städten.*

Az.: 23.1.7-001

Mitt. StGB NRW Dezember 2019